

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 40007 — 32/55 V

Bonn, den 9. Juli 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Änderung familienrechtlicher Vorschriften

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 137. Sitzung am 4. März 1955 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes die sich aus der Anlage 2
ergebenden Änderungen vorgeschlagen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwen-
dungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 1591 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; es bleibt ehelich, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

2. § 1593 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von dreihundertundzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist.“

3. § 1594 behält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung.“

4. § 1595 a fällt weg.

5. An die Stelle der §§ 1596, 1597 treten folgende Vorschriften:

„§ 1596

Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten

1. wenn der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben;
2. wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn die Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt gelebt haben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen;
3. wenn die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat;
4. wenn der Mann an einer schweren geistigen Störung leidet oder wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Ist das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn die Vertretung dem Manne zusteht, ein dem Kinde bestellter Pfleger die Ehelichkeit anfechten. Im übrigen kann die Ehelichkeit nicht durch einen Vertreter angefochten werden. Ein Vormund oder Pfleger ist zur Anfechtung nur berechtigt, wenn die Mutter des Kindes zustimmt; für die Zustimmung gilt § 1595 Abs. 1 sinngemäß. Ist die Mutter verstorben oder geschäftsunfähig, steht ihr die Sorge für die

Person des Kindes nicht zu oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so kann der Vormund oder Pfleger des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

Das Kind kann seine Ehelichkeit nicht mehr anfechten, wenn seit Eintritt seiner Volljährigkeit ein Jahr verstrichen ist. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1597

Der Mann ficht die Ehelichkeit bei Lebzeiten des Kindes durch Klage gegen das Kind, nach dem Tode des Kindes durch Antrag beim Vormundschaftsgericht an.

Das Kind ficht seine Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht an.

Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so gilt die Ehelichkeit als nicht angefochten.“

6. Die §§ 1598, 1599 bleiben aufgehoben.

7. Nach § 1597 wird folgender § 1598 eingefügt:

„§ 1598

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre; der Anspruch verjährt in einem Jahre. Die Eltern und Voreltern des Mannes können die Leistung von Unterhalt an das Kind verweigern.

Die vorstehenden Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte.“

8. § 1600 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1600

Wird von einer Frau, die sich wieder- verheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis 1597 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes wäre, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Wird die Ehelichkeit des Kindes angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, so gilt es als eheliches Kind des ersten Mannes, es sei denn, daß

sich aus der Entscheidung ergibt, daß das Kind von einem dritten Mann abstammt.

Gilt der erste Mann als Vater des Kindes, so beginnt die Anfechtungsfrist für ihn frühestens mit der Rechtskraft der im Absatz 2 bezeichneten Entscheidung.“

9. § 1612 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Geldrente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.“

10. § 1719 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; es bleibt ehelich, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

11. § 1721 fällt weg.

12. § 1723 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1723

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden.“

13. § 1726 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einwilligung ist dem Vater oder dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären; sie ist unwiderruflich.“

14. § 1732 bleibt aufgehoben.

15. § 1733 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach dem Tode des Vaters ist die Ehelichkeitserklärung nur zulässig, wenn der Vater den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder nach der Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat.“

16. § 1734 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1734

Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn die Eheschließung zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist. Die Ehelichkeitserklärung kann auch versagt werden, wenn ihr andere triftige Gründe entgegenstehen.“

17. § 1735 behält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß

ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.“

18. § 1735 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann von dem Mann und von dem Kind angefochten werden, wenn das Kind nicht von dem Mann abstammt. Die Vorschriften der §§ 1593 bis 1595, des § 1596 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und des § 1597 gelten sinngemäß; ein Vormund oder Pfleger des Kindes kann die Ehelichkeit nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

Die Vorschriften des § 1598 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

19. Die §§ 1744, 1745 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1744

Der Annehmende muß das vierzigste Lebensjahr vollendet haben; das Kind muß minderjährig sein.

§ 1745

Von den Erfordernissen des § 1744 kann das Gericht auf Antrag des Annehmenden Befreiung bewilligen.

Von dem Erfordernis des vierzigsten Lebensjahres soll das Gericht, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen, insbesondere befreien, wenn der Annehmende voraussichtlich kinderlos bleiben wird oder wenn er das leibliche Kind seines Ehegatten an Kindes Statt annehmen will.

Von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes soll das Gericht nur befreien, wenn der Annehmende noch kein angenommenes Kind hat und die Herstellung eines Annahmeverhältnisses aus besonderen Gründen sittlich gerechtfertigt ist.“

20. Die §§ 1750, 1751 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

schließen. Im übrigen kann ein gesetzlicher Vertreter den Annahmevertrag nicht schließen.

Ein Bevollmächtigter bedarf einer besonderen auf den Abschluß des Annahmevertrages gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

§ 1751

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zum Abschluß des Vertrages außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; er kann den Vertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen.

Das gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.“

21. § 1754 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1754

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor diesem Zeitpunkt gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt;
2. wenn begründete Zweifel bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

22. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 durch die Verweisung auf § 1750 Abs. 2 ersetzt.

23. § 1756 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ein bestätigter Annahmevertrag ist nicht deshalb unwirksam, weil Formvorschriften verletzt worden sind.“

24. Dem § 1766 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den leiblichen Verwandten im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Vater eines unehelichen Kindes.“

25. § 1770 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2,

des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung des Annahmeverhältnisses.“

26. Nach § 1770 werden folgende §§ 1770 a bis 1770 c eingefügt:

„§ 1770 a

Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. In den Fällen des § 1757 Abs. 2 kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehegatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

§ 1770 b

Während der Minderjährigkeit des Kindes hat das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist.

Das Annahmeverhältnis wird nur auf Antrag aufgehoben. Antragsberechtigt ist der Elternteil, ohne dessen Einwilligung das Kind angenommen worden ist; wer sein Kind im Stich gelassen hat, kann den Antrag nicht stellen.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsberechtigte von der Annahme an Kindes Statt Kenntnis erlangt. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.

Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

§ 1770 c

Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.“

27. § 1771 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so ist mit der Eheschließung das Annahmeverhältnis aufgehoben.“

28. § 1772 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Diese Vorschrift ist in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird.“

29. In § 1838 fallen die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ weg.

30. § 1847 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.“

31. § 1883 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.“

32. § 1884 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

33. § 1885 Abs. 2 fällt weg.

34. § 1921 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endigt die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.“

35. § 2335 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2335

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen; dies gilt auch, wenn der Erblasser das Recht auf Scheidung durch Fristablauf verloren hat.“

36. In § 519 Abs. 1 und in § 1610 Abs. 1 wird das Wort „standesmäßiger“ durch das Wort „angemessener“, in § 528 Abs. 1, § 829, § 1603 Abs. 1 sowie in den §§ 1608, 1963 das Wort „standesmäßigen“ durch das Wort „angemessenen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Abs. 2 wird die Verweisung auf Artikel 9 Abs. 3 durch die Verweisung auf § 12 Abs. 3 des Verschollengesetzes ersetzt.
2. In Artikel 16 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1368 und in Artikel 16 Abs. 2 die Verweisung auf § 1405 durch die Verweisung auf § 1452 ersetzt.
3. Dem Artikel 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt, wenn ein Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind annimmt und nur der Mann Deutscher ist.“
4. Die Artikel 17, 18, 29 behalten ihre bisher geltende Fassung.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die §§ 640, 641 der Zivilprozeßordnung werden wie folgt gefaßt:

„§ 640

(1) Auf einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat, sind die Vorschriften der §§ 607, 613, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628 und 635 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit einer der im Absatz 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

§ 641

(1) Wird die Ehelichkeit eines Kindes durch Klage angefochten, so gelten die Vorschriften der §§ 607, 613, 617, 618, 619, 622, 625, 626 und 635 entsprechend.

(2) Der Mann ist prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Mann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter

geführt; dieser kann die Klage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(3) Stirbt der Mann, so wird das Verfahren unterbrochen. Der Staatsanwalt kann das Verfahren aufnehmen. Die Vorschriften des § 239 Abs. 2, 3 gelten sinngemäß; die §§ 249, 250 sind anzuwenden. Nimmt der Staatsanwalt die Klage vor der nächsten mündlichen Verhandlung zurück, so fallen die Kosten des Rechtsstreits den Erben des Mannes zur Last; im übrigen gilt § 637.

(4) Stirbt das Kind, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.

(5) Mit der Anfechtungsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage kann nicht erhoben werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

2. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Für die Ehelichkeitserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1733 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird. Die Vorschriften des § 36 Abs. 2 gelten sinngemäß.“

3. Nach § 56 werden die folgenden §§ 56 a bis 56 c eingefügt:

„§ 56 a

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt, wird mit der Bekanntmachung an

den Vater, nach dem Tode des Vaters, unbeschadet der Vorschrift des § 1733 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Die Verfügung ist unanfechtbar; das Gericht darf sie nicht ändern.

Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht, falls der Vater verstorben ist, die Beschwerde dem Kinde zu.

§ 56 b

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht über den Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes entscheidet, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 56 c

Eine Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis aufhebt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Verfügung steht die Beschwerde dem Annehmenden und dem Kinde zu; in den Fällen des § 1757 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt.

Ist der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes, so ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen.“

4. An die Stelle der §§ 65 bis 68 treten folgende Vorschriften:

„§ 65

Für die Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird, sind die Amtsgerichte zuständig; sie entscheiden auch über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 66

Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen Wohnsitz oder, falls ein solcher im Inland fehlt, seinen Aufenthalt hat; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht oder im Falle des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inland weder Wohnsitz noch

Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 67

Der Beschluß, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam.

Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind, im Falle des § 1769 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

Der Beschluß ist unanfechtbar; das Gericht darf ihn nicht ändern.

§ 68

Der Beschluß, durch den das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder Aufhebungsvertrages versagt, kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde steht auch dem Vertragschließenden zu, der die Bestätigung nicht beantragt hatte. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

§ 68 a

Der Beschluß, durch den über den Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entschieden wird, ist dem Annehmenden, nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde bekanntzumachen.

Wird vom Erfordernis der Minderjährigkeit befreit, so ist der Beschluß auch der höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen. Die höhere Verwaltungsbehörde ist vor der Entscheidung zu hören; ihr steht gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Wird die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs versagt, so steht die Beschwerde nach dem Tode des Annehmenden dem Kinde zu.

Das Gericht kann in demselben Beschluß von dem Erfordernis des vierzig-

sten Lebensjahres befreien und den Annahmevertrag bestätigen.“

5. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Erblasser ein Deutscher, und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.“

Artikel 5

Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 43 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird wie folgt gefaßt:

„Das Jugendamt hat das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen; es hat sich insbesondere bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger gutachtlich zu äußern. In den Fällen des § 1596 Abs. 2 Satz 4, der §§ 1666, 1671, 1672, 1723, 1727, des § 1728 Abs. 2, des § 1729 Abs. 2, des § 1750 Abs. 2, des § 1751 Abs. 2 und des § 1770 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß das Vormundschaftsgericht vor der Entscheidung das zuständige Jugendamt hören; bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht auch schon vorher einstweilige Anordnungen treffen. Es kann das Jugendamt mit dessen Einverständnis damit betrauen, seine Anordnungen aus § 1631 Abs. 2, § 1634 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seine sonstigen Anordnungen auszuführen.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.
2. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.
3. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“ weg.

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.“

5. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exekutionsordnungen“ weg.

6. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exekutionsordnungen)“ weg.

7. § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2, die §§ 24, 26 und 27 Abs. 2 fallen weg.

8. In § 25 wird die Ziffer „24“ durch die Ziffer „23“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter

Anträge nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) können noch bis zum 31. Dezember 1956 gestellt werden; wegen Fristablaufs abgelehnte Anträge können erneut gestellt werden.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) wird wie folgt gefaßt:

„Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann Befreiung bewilligt werden, wenn ein minderjähriges Kind an Kindes Statt angenommen werden soll.“

Artikel 9

Anderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Abs. 1 fällt die Nr. 5 weg.
2. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das Annahmeverhältnis aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das Reinvermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt.“

3. § 92 a und § 104 Abs. 1 Nr. 1, 3 fallen weg.
4. In § 123 Abs. 1 Nr. 1 fallen die Worte „bei Beschwerden gegen die im § 92 a bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 30 Deutsche Mark“ und in Nr. 2 die Worte „bei Beschwerden gegen die im § 92 a bezeichneten Entscheidungen jedoch eine feste Gebühr von 10 Deutsche Mark“ weg.

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472);
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738);

4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682);
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417);
10. die §§ 2, 14, 20, 21, 23 bis 26, 29 bis 44, 46 bis 90 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323) mit Ausnahme des § 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und des § 1 Nr. 2;
12. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);
15. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverord-

nung zum Ehegesetz — 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) mit Ausnahme des § 24;

16. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
17. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
18. die Rechtsanordnung über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);
19. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 71);
20. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);
21. § 10 Abs. 3, die §§ 19 bis 27, 29 bis 31 der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratsgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 210).

(2) Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

(3) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften. Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Satz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

II. Übergangsvorschriften

1. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, auch wenn das Kind vor dessen Inkrafttreten geboren ist.

Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehelichkeit eines Kindes angefochten, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Ein Kind, das im letzten Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes volljährig

geworden ist, kann seine Ehelichkeit binnen Jahresfrist anfechten.

Die Vorschrift des § 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn der Mann früher als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist.

Die Vorschrift des § 1600 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist.

2. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder ihr Bestehen oder Nichtbestehen zwischen den Parteien festgestellt worden, so steht die Vorschrift des § 328 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung der Anerkennung nur entgegen, wenn der Ehegatte, der die ausländische Entscheidung nicht beantragt hatte, der Anerkennung widerspricht.

3. Hat ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten im Sterbebuch beurkundet worden war, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Ehe geschlossen, so ist diese nicht deshalb nichtig, weil der andere Ehegatte noch lebt; dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung wissen, daß der frühere Ehegatte die Beurkundung im Sterbebuch überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst; sie bleibt aufgelöst, wenn der Eintrag im Sterbebuch berichtigt wird.

Im übrigen sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die für den Fall der Wiederverheiratung nach Todeserklärung gelten.

Rechtskräftige Urteile bleiben unberührt.

III. Geltung in Berlin

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) gilt dieses Gesetz mit Ausnahme von Artikel 7 auch im Lande Berlin.

IV. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

Vorbemerkung

Am 23. Oktober 1952 hat die Bundesregierung dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) vorgelegt (Bundestags-Drucksache Nr. 3802 der 1. Wahlperiode). Durch diesen Entwurf sollte nicht nur die Forderung des Art. 3 Abs. 2 GG erfüllt werden; der Entwurf wollte, wie aus seiner Überschrift bereits ersichtlich war, darüber hinaus die Rechts- und Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts wiederherstellen. Der Bundestag hat in seiner 1. Wahlperiode diesen Entwurf nicht mehr verabschiedet. Der von der Bundesregierung am 29. Januar 1954 dem Bundestag zugeleitete neue Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts beschränkt sich darauf, die nach Ablauf des 31. März 1953 (vgl. Art. 117 Abs. 1 GG) entstandene Gesetzeslücke zu schließen, damit der heutige Zustand der Rechtungewißheit möglichst bald sein Ende findet. Die Wiederherstellung der Rechtseinheit bleibt aber weiterhin vordringlich; hierauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu dem zweiten Entwurf eines Gleichberechtigungsgesetzes hingewiesen. Der vorliegende Entwurf stellt sich diese Aufgabe. Er behandelt darüber hinaus — wie auch bereits der erste Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes — einige weitere Probleme, die besonders dringlich sind.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, auch das Eherecht, soweit es zur Zeit seine gesetzliche Grundlage im Gesetz des Kontrollrats vom 20. Februar 1946 hat, eingehend zu überprüfen und wieder auf eine deutsche Rechtsgrundlage zu stellen. Sie beabsichtigt, dem Bundestag nach Abschluß der Vorarbeiten einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der vorliegende Entwurf verzichtet deshalb darauf, Änderungen des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts vorzuschlagen.

Zu den Einzelheiten des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nr. 1 (§ 1591)

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ist vorgesehen, daß die Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz 1946) über die rechtliche Stellung der Kinder aus aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3, §§ 40, 74, 75) an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter angepaßt und wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden. Es empfiehlt sich deshalb, auch § 25 Abs. 1 des Ehegesetzes 1946 — die letzte Bestimmung des Kindschaftsrechts, die sich noch im Ehegesetz findet — in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen; dies geschieht durch einen Zusatz zu § 1591 Abs. 1 Satz 1. Damit wird das Kindschaftsrecht wieder im früheren Umfang im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sein.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Aufhebung der Kontrollratsvorschriften wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit treffen.

Zu Nr. 2 (§ 1593)

Nach § 1593 BGB in der ursprünglichen Fassung konnte die Unehelichkeit eines Kindes von jedermann und in jedem Verfahren geltend gemacht werden, wenn der Mann gestorben war, ohne das Recht verloren zu haben, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten. § 1593 wurde zunächst durch § 3 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) geändert. Seine heute geltende Fassung beruht auf § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80). Danach kann die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, nur geltend gemacht werden, wenn die Unehelichkeit durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist. Diese Regelung soll grundsätzlich beibehalten werden; in gewissem Umfange wird sie jedoch durch § 1598 BGB in der Fassung des Entwurfs durchbrochen.

Die Neufassung ergänzt den § 1593 BGB insoweit, als die Nichtigerklärung der Auflösung der Ehe gleichgestellt wird; hierdurch wird der jetzige Rechtszustand sachlich nicht geändert. Ferner wird durch die neue Fassung des § 1593 darauf hingewiesen, daß die Unehelichkeit eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung nur festgestellt werden kann, wenn zunächst — gemäß den nachfolgenden Vorschriften — die Ehelichkeit angefochten worden ist.

Zu Nr. 3 (§ 1594)

§ 1594 BGB hat seine jetzige Fassung durch § 4 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) erhalten. Die Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung liegt darin, daß früher die Frist für die Ehelichkeitsanfechtungsklage des Mannes mit dem Zeitpunkt begann, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfuhr, während nach der neuen Fassung nicht die Kenntnis von der Geburt des Kindes ausschlaggebend sein soll, sondern die Kenntnis von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Diese Änderung ist zweckmäßig. Da das Gesetz vom 12. April 1938 nach Art. 10 I Abs. 1 Nr. 8 dieses Entwurfs aufgehoben werden soll, empfiehlt es sich, klarzustellen, daß § 1594 in seiner jetzigen Fassung bestehen bleiben soll.

Zu Nr. 4 (Wegfall des § 1595 a)

§ 1595 a BGB gibt dem Staatsanwalt die Befugnis, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten. Diese Regelung war dem Bürgerlichen Gesetzbuch ursprünglich unbekannt; sie ist erst durch § 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) eingeführt worden. Zur Zeit gilt § 1595 a in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80): Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet. Es wird allgemein angenommen, daß diese Bestimmung im Bundesgebiet fortgilt (vgl. BGHZ 2, 133).

Der Begriff des öffentlichen Interesses im Sinne des § 1595 a BGB wird in den einzelnen Ländern verschieden ausgelegt. Da das Familienrecht wieder vereinheitlicht werden

soll, darf dieser Zustand nicht fortbestehen. § 1595 a BGB muß also geändert werden.

Eine Änderung des § 1595 a BGB ist aber auch aus anderen Gründen geboten. Es entspricht unserer heutigen Auffassung nicht, daß der Staatsanwalt die Ehelichkeit eines Kindes im öffentlichen Interesse anfechtet; der Staatsanwalt soll nicht in den privaten Bereich der Familie eingreifen. Auch fiskalische Gründe (Belastung des Staates oder der öffentlichen Fürsorge) können es nicht rechtfertigen, dem Staatsanwalt ein Anfechtungsrecht zu geben.

Es besteht allerdings ein Bedürfnis, daß die Ehelichkeit auch weiterhin im Interesse des Kindes angefochten werden kann. Das Anfechtungsrecht darf aber auch in diesem Falle nicht dem Staatsanwalt übertragen werden. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, als Partei vor den Zivilgerichten die Interessen von Privatpersonen wahrzunehmen. Rechtsstreitigkeiten, die die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes betreffen, sollen zwar nicht wie vermögensrechtliche Streitigkeiten in vollem Umfange der Parteiherrschaft überlassen bleiben. Es genügt aber, den Staatsanwalt in ähnlicher Weise wie in Ehesachen zu beteiligen und den Grundsatz der Verhandlungsmaxime einzuschränken (vgl. § 641 ZPO in der Fassung des Art. 3 des Entwurfs). Der Entschluß, ob die Ehelichkeit angefochten werden soll oder nicht, muß den Beteiligten selbst überlassen bleiben.

Dem Staatsanwalt darf das Anfechtungsrecht auch dann nicht zustehen, wenn der Aufenthalt des Mannes unbekannt oder wenn der Mann verstorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben. Es ist nicht Sache des Staatsanwalts, im Interesse des Mannes oder seiner Verwandten oder im Interesse des Kindes tätig zu sein. Es könnte ihm höchstens die Aufgabe übertragen werden, den zweifelsfrei erkennbaren Willen des Mannes durchzusetzen, wenn dieser seine Rechte nicht wahrnehmen kann. Ist der Mann abwesend, so kann jedoch sein Wille nicht eindeutig festgestellt werden. Ist er verstorben, so ist dies nur möglich, wenn er vor seinem Tode die Anfechtungsklage bereits erhoben hatte; für diesen Fall sieht § 641 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Entwurfs vor, daß der Staatsanwalt den Rechtsstreit fortsetzt. In den übrigen Fällen muß es dem Kinde oder den Verwandten des Mannes überlassen bleiben, ihre Rechte nach Maßgabe der §§ 1596, 1598 BGB in der Fassung des Entwurfs geltend zu machen.

Zu Nr. 5 (§§ 1596, 1597)

a) Da künftig der Staatsanwalt die Ehelichkeit im Interesse des Kindes nicht mehr anfechten kann, muß dem Kinde selbst ein Anfechtungsrecht verliehen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dem Kinde kein Anfechtungsrecht gegeben. In den Motiven zum BGB (Band IV S. 660) wird ausgeführt, es entspreche in den weitaus meisten Fällen den Interessen eines in Wahrheit unehelichen Kindes mehr, wenn es als eheliches Kind behandelt werde. Dieser Grund ist jedoch nicht überzeugend. Den Interessen des Kindes wird durch die Anfechtung oft mehr gedient als durch die Aufrechterhaltung familienrechtlicher Beziehungen zu einem Manne, mit dem es durch die Bande des Blutes nicht verbunden ist; denn das Kind erlangt durch die Änderung seines Personenstandes einen Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger und wird, wenn seine wirklichen Eltern einander heiraten, ihr eheliches Kind.

Das Anfechtungsrecht darf dem Kinde nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben werden; es darf nicht zu zahlreichen, den Familienfrieden gefährdenden Prozessen kommen.

Solange die Ehe der Eltern besteht, soll das Kind grundsätzlich nicht berechtigt sein, seine Ehelichkeit anzufechten; die Ehe seiner Mutter könnte durch die Anfechtung zerstört werden. Das Kind soll auch grundsätzlich dann seine Ehelichkeit nicht anfechten können, wenn der Ehemann der Mutter gestorben ist. Hat der Mann von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, so muß dies als Anzeichen gewertet werden, daß er das Kind als sein eheliches Kind gelten lassen wollte. Dieser Wille des Verstorbenen soll geachtet werden. Ist der Mann allerdings gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so spricht keine Vermutung dafür, daß er das Kind als sein Kind gelten lassen wollte. Deshalb kann in diesem Falle dem Kinde das Anfechtungsrecht verliehen werden (§ 1596 Abs. 1 Nr. 1).

Wird die Ehe der Mutter geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so werden in der Regel die tatsächlichen Familienbeziehungen des Kindes zu dem früheren Ehemann der Mutter, von dem es nicht abstammt, aufgehoben. Dann bestehen keine Bedenken, dem Kinde das Anfechtungsrecht zu gewähren (§ 1596 Abs. 1 Nr. 2). Aus den gleichen Erwägungen soll das Kind seine Ehelichkeit auch dann anfechten können, wenn

die Ehegatten seit längerer Zeit getrennt gelebt haben und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist (§ 1596 Abs. 1 Nr. 2).

Es ist weiterhin gerechtfertigt, dem Kinde die Anfechtungsmöglichkeit immer dann zu geben, wenn die Mutter den Erzeuger des Kindes später geheiratet hat; hier muß das Interesse des Kindes ausschlaggebend sein, eheliches Kind des Mannes zu werden, von dem es abstammt (§ 1596 Abs. 1 Nr. 3).

Schließlich muß das Kind berechtigt sein, gerichtlich feststellen zu lassen, daß es nicht von dem Ehemann seiner Mutter abstammt, wenn dieser an einer schweren geistigen Störung leidet oder wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung zu einer hohen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (§ 1596 Abs. 1 Nr. 4). In diesen Fällen müssen die Belange des Kindes geschützt und es muß notfalls in Kauf genommen werden, daß die Ehe der Mutter gefährdet wird.

Vereinzelte Vorschläge sind vorgeschlagen worden, der Mutter das Recht zu geben, die Ehelichkeit im eigenen Namen anzufechten. Der Entwurf schließt sich diesem Vorschlage nicht an. Das Interesse der Mutter deckt sich in der Regel mit dem Interesse des Kindes. Soweit dies nicht der Fall ist, darf die Mutter nicht berechtigt sein, im Widerspruch zu den Belangen des Kindes dessen Unehelichkeit feststellen zu lassen. Der Entwurf sieht jedoch ein weitgehendes Mitspracherecht der Mutter vor. Der Mutter wird nach Auflösung ihrer Ehe meist das Personensorgerecht einschließlich der gesetzlichen Vertretung ihres Kindes zustehen; als gesetzliche Vertreterin kann sie selbständig entscheiden, ob die Ehelichkeit des Kindes angefochten werden soll. Ist ausnahmsweise der Mann gesetzlicher Vertreter des Kindes, so muß dem Kinde nach dem Vorschlage des Entwurfs ein Pfleger bestellt werden, falls von dem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht werden soll; dieser soll nur mit Zustimmung der Mutter das Anfechtungsrecht ausüben können. Ebenso kann, falls das Kind unter Vormundschaft steht, der Vormund nur mit Zustimmung der Mutter die Ehelichkeit des Kindes anfechten. Es ist also sichergestellt, daß ein Vormund oder Pfleger diese wichtige Entscheidung nicht ohne das Einverständnis der Mutter treffen kann. Ein gewillkürter Vertreter kann die Ehelichkeit nicht anfechten. Für die Zustimmungserklärung müssen die Vorschriften des § 1595 Abs. 1, die die persönliche Ausübung des An-

fechtungsrechts gewährleisten, sinngemäß gelten. Ist die Mutter verstorben oder geschäftsunfähig, steht ihr das Personensorgerecht nicht zu oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so ist statt der Zustimmung der Mutter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Nach § 1596 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs kann das Kind seine Ehelichkeit nicht mehr anfechten, wenn seit Eintritt seiner Volljährigkeit ein Jahr verstrichen ist. Dem Kinde soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Ehelichkeit aus eigenem Entschluß anzufechten; es soll deshalb auch nicht darauf ankommen, ob und gegebenenfalls wann der gesetzliche Vertreter des Kindes von der Unehelichkeit des Kindes erfahren hat. Das Anfechtungsrecht des Kindes soll in jedem Fall ein Jahr nach Eintritt seiner Volljährigkeit erlöschen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die für seine Unehelichkeit sprechen. Diese Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. § 1596 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs, der auf den Lauf der Anfechtungsfrist die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anwendbar erklärt, stimmt mit der Regelung überein, die § 1594 Abs. 3 für das Anfechtungsrecht des Mannes getroffen hat.

Eine dem § 1596 des Entwurfs ähnliche Vorschrift findet sich in § 159 des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung, die bis zum Jahre 1943 gegolten hat, und in dem Entwurf eines Gesetzes über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt, den die Reichsregierung im Jahre 1929 vorgelegt hat.

b) § 1597 des Entwurfs soll an die Stelle der §§ 1596, 1597 BGB treten; er regelt die Art und Weise, in der Mann und Kind die Ehelichkeit anfechten können. Der Mann ficht die Ehelichkeit bei Lebzeiten des Kindes — wie bisher — durch Klage gegen das Kind an; die ergänzenden Verfahrensvorschriften enthält § 641 ZPO in der Fassung des Art. 3 des Entwurfs. Ist das Kind gestorben, so kann seine Ehelichkeit nach geltendem Recht (§ 1597 BGB) nur vom Staatsanwalt angefochten werden, und zwar durch Antrag an das Vormundschaftsgericht, die Unehelichkeit festzustellen. Der Entwurf gibt das Anfechtungsrecht auch in diesem Falle dem Manne selbst, beläßt es aber dabei, daß nach dem Tode des Kindes das Anfechtungsver-

fahren vor dem Vormundschaftsgericht durchgeführt wird.

Das Vormundschaftsgericht soll nach § 1597 Abs. 2 des Entwurfs ferner allgemein zuständig sein, wenn das Kind seine Ehelichkeit anfecht, gleichviel ob der Mann noch lebt oder bereits gestorben ist. In diesen Fällen handelt es sich meist nicht um widerstreitende Parteiinteressen, für die das Prozeßverfahren angebracht wäre; es genügt vielmehr insoweit das einfachere Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die — bisher fehlende — Vorschrift für das vormundschaftsgerichtliche Verfahren sieht der Entwurf in § 56 b FGG (vgl. Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs) vor.

§ 1597 Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem § 1596 Abs. 2 BGB, der für den Fall der Zurücknahme der Klage bestimmt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist; der Entwurf trifft die gleiche Regelung auch für den Fall, daß der Antrag beim Vormundschaftsgericht zurückgenommen wird.

Zu Nr. 6 (Wegfall der §§ 1598, 1599)

Die §§ 1598, 1599 BGB, die die Anerkennung der Ehelichkeit regelten, sind durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) aufgehoben worden, weil, wie in der Amtlichen Begründung (Deutsche Justiz 1938 S. 620) ausgeführt wird, die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft dazu mißbraucht werden könne, die wirkliche Abstammung des Kindes im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit der Mutter des Kindes zu verschleiern. Diese Gründe können nicht mehr als maßgebend anerkannt werden. Der Entwurf schlägt aber aus anderen Erwägungen vor, daß die §§ 1598, 1599 aufgehoben bleiben. Eine eindeutige Anerkennung durch den Mann ist in der Regel schwer festzustellen; sie wird kaum jemals schriftlich oder in einer sonst einwandfrei nachweisbaren Form erklärt werden. Der Beweis einer formlosen Anerkennung durch Worte oder schlüssiges Verhalten wird aber bei den häufig widerstreitenden Interessen der Beteiligten meist nicht zuverlässig geführt werden können. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz dem Mann in § 1594 eine Überlegungsfrist von einem Jahr eingeräumt hat. Es erscheint unbillig, den Mann an irgendwelche Willensäußerungen — meist gegenüber seiner Ehefrau, der Mutter des Kindes — zu binden, bevor die Überlegungsfrist abgelaufen ist. Die §§ 1598, 1599 BGB

sollen daher nach dem Vorschlage des Entwurfs nicht wiederhergestellt werden. Ihnen kam auch früher keine große praktische Bedeutung zu.

Zu Nr. 7 (§ 1598)

a) Nach den §§ 1593 ff. BGB in der Fassung des Entwurfs kann die Unehelichkeit eines Kindes nur geltend gemacht werden, wenn die Ehelichkeit von dem Ehemann der Mutter oder von dem Kinde selbst angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt worden ist. Diese Feststellung ändert den Personenstand des Kindes; das Kind wird unehelich. In der Begründung zu den Nr. 4 und 5 ist dargelegt, weshalb nur der Mann und das Kind das Recht haben sollen, diese Rechtswirkung herbeizuführen. Dritte haben kein schutzwürdiges Interesse daran, daß der Personenstand des Kindes geändert wird. Allerdings können sie durch die vorgesehene Regelung in ihren Vermögensrechten beeinträchtigt werden. Dies ist nicht unbillig, wenn der Mann die Anfechtungsfrist hat verstreichen lassen, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Er hat in diesem Falle die vermögensrechtlichen Folgen, die hierdurch eingetreten sind, in Kauf genommen. Dies müssen seine Verwandten gegen sich gelten lassen.

Ist der Mann aber gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so fehlt es an einer von ihm getroffenen Entscheidung, daß das Kind als sein eheliches Kind gelten solle. Das Kind kann also nicht in jeder Beziehung die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten. § 1593 BGB in seiner ursprünglichen Fassung beließ ihm zwar den Status eines ehelichen Kindes, sah aber vor, daß unter Beschränkung auf das einzelne Rechtsverhältnis jeder die Unehelichkeit des Kindes geltend machen konnte. Der Entwurf schließt sich dieser Regelung darin an, daß das Kind den Personenstand eines ehelichen Kindes behalten soll; er hält es aber für zu weitgehend, daß jedermann in jedem Verfahren die Unehelichkeit des Kindes geltend machen kann. Er ist der Auffassung, daß das Recht, sich auf die wirkliche Abstammung des Kindes zu berufen, nur den nächsten Verwandten des Mannes zustehen darf. Auch diese sollen das Recht nur insoweit haben, als es sich um die erbrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Beziehungen zu dem Kinde handelt. Es wäre ungerecht, wenn das Kind die nächsten Blutsverwandten des Mannes von der Erbfolge ganz oder teilweise aus-

schließen könnte; es wäre ebenfalls nicht sachgemäß, wenn das Kind von ihnen Unterhalt verlangen könnte.

b) Das Kind ist gesetzlicher Erbe des Mannes. Diese Rechtsstellung soll es aus Gründen der Rechtssicherheit behalten. Hierdurch werden Schwierigkeiten vermieden, die sonst insbesondere im Erbscheinsverfahren auftreten oder sich ergeben würden, wenn mehrere Blutsverwandte vorhanden sind und nur einer von seinem Recht Gebrauch macht. Der Entwurf sieht deshalb nur schuldrechtliche Ansprüche der Beteiligten vor. Nach § 1598 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Entwurfs kann jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre; er kann also z. B. von dem Kinde verlangen, daß es die Erbschaft herausgibt oder seinen Erbteil an ihn abtritt. Jeder Verwandte des Mannes kann die ihm zustehenden Rechte selbständig geltend machen; macht nur ein Teil der Verwandten von dem Recht Gebrauch, so werden die erbrechtlichen Beziehungen des Kindes zu den übrigen Verwandten nicht berührt. Soweit das Kind in Anspruch genommen wird, kann es verlangen, daß es von der weiteren Haftung für die Nachlassschulden freigestellt wird und daß ihm seine Verwendungen ersetzt werden. Dem Kinde steht wegen seiner Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht zu (§ 273 BGB).

Es erscheint nicht angemessen, den Anspruch der Verwandten des Mannes der allgemeinen Verjährungsfrist (30 Jahre) zu unterwerfen. Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll der Anspruch in einem Jahr verjähren (§ 1598 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2).

c) Da das Kind nicht von dem Mann abstammt und der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, soll den Eltern und Voreltern des Mannes das Recht zustehen, die Leistung von Unterhalt an das Kind zu verweigern (§ 1598 Abs. 1 Satz 2).

d) Die in § 1598 Abs. 1 vorgesehene Regelung ist, wie bereits ausgeführt, nicht gerechtfertigt, wenn der Mann zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wolle. In diesem Fall sollen daher den Verwandten des Mannes die im § 1598 Abs. 1 vorgesehenen Rechte nicht zustehen (§ 1598 Abs. 2).

Zu Nr. 8 (§ 1600)

§ 1600 BGB löst einen Konfliktfall. Wird von einer Frau innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe ein Kind geboren, so gilt es noch als eheliches Kind des Ehemannes. War die Frau zu dieser Zeit bereits wiederverheiratet, so gilt das Kind auch als eheliches Kind des zweiten Mannes. § 1600 BGB in der ursprünglichen Fassung hat diesen Konflikt dadurch gelöst, daß er das innerhalb von 270 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe geborene Kind als eheliches Kind des ersten, das später geborene Kind als eheliches Kind des zweiten Mannes gelten ließ. Diese Regelung entspricht nicht den Lebenserfahrungen. In der Regel stammt das Kind vom zweiten Mann. Diesem Umstande trägt § 2 der Verordnung vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80), durch den § 1600 BGB neu gefaßt worden ist, Rechnung. Die Änderung muß beibehalten werden; nur sollen in Absatz 1 die Worte „nach Auflösung ihrer Ehe“ gestrichen werden, weil die Regelung des § 1600 auch dann gelten muß, wenn die Ehe der Mutter für nichtig erklärt ist, und auch in den — in den Nachkriegsjahren häufiger aufgetretenen — Fällen, in denen die erste Ehe der Mutter nicht rechtswirksam gelöst, die zweite Ehe aber in der irrtümlichen Annahme geschlossen worden ist, der erste Mann sei verstorben. Die Absätze 2 und 3 des § 1600 werden sprachlich verbessert; nur Absatz 2 Satz 3 soll sachlich geändert werden. Nach dieser Vorschrift gilt, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist, das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes. Diese Regelung ist sachgemäß; sie soll grundsätzlich beibehalten werden. Sie ist aber bedenklich, wenn sich aus dem Urteil ergibt, daß das Kind auch nicht von dem ersten Ehemann der Mutter, sondern von einem dritten Mann abstammt. In dem Anfechtungsprozeß des zweiten Ehemannes braucht das Gericht zwar nicht zu ermitteln, wer der Erzeuger des Kindes ist. Ergibt sich aber im Einzelfall aus den Gründen der Entscheidung die Vaterschaft eines dritten Mannes, so ist die Regelung, daß das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes gilt, nicht gerechtfertigt. Das Kind ist unehelich, kann aber, falls es doch von dem ersten Ehemann der Mutter abstammen sollte, nach § 640 ZPO die Feststellung begehren, daß es dessen eheliches Kind ist.

Zu Nr. 9 (§ 1612)

Den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend soll die Unterhaltsrente nicht mehr für drei Monate, sondern nur noch für einen Monat im voraus zu zahlen sein. Dies entspricht der Regelung, die bereits seit dem Inkrafttreten des Ehegesetzes von 1938 für den Unterhalt geschiedener Ehegatten besteht.

Zu Nr. 10, 11 (§§ 1719, 1721)

§ 1719 des Entwurfs faßt die Vorschriften der §§ 1719 und 1721 BGB zusammen. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe der Eltern berührt die Ehelichkeit des Kindes nicht; auf die Sondervorschrift des § 1721 kann deshalb verzichtet werden. Im übrigen wählt der Entwurf aus sprachlichen Gründen die Fassung, daß das Kind durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich wird.

Zu Nr. 12 (§ 1723)

§ 1723 des Entwurfs bestimmt, daß ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters vom Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden kann. Bisher wurde die Ehelichkeitsklärung durch die Justizverwaltungsbehörde ausgesprochen (vgl. § 1723 Abs. 2, 3 BGB; § 10 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —). Wenn man diese Regelung beibehielte, wäre es möglich, daß über Anträge auf Ehelichkeitserklärung nach Ablehnung durch die Justizverwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichte entscheiden müßten. Das ist unzumutbar. Außerdem entspricht es den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen mehr, daß die Entscheidung über derartige Anträge von vornherein in die Hand des Richters gelegt wird. Der Entwurf schlägt daher vor, die Ehelichkeitserklärung dem Vormundschaftsgericht zu übertragen.

Die erforderlichen Verfahrensvorschriften sind in den §§ 43 a, 56 a FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 2, 3 dieses Entwurfs enthalten.

Zu Nr. 13 (§ 1726)

Die Änderung des § 1726 Abs. 2 folgt daraus, daß künftig das Vormundschaftsgericht über Anträge auf Ehelichkeitserklärung eines Kindes entscheiden soll.

Zu Nr. 14 (§ 1732)

Auf die Begründung zu Nr. 16 wird verwiesen.

Zu Nr. 15 (§ 1733)

§ 1733 Abs. 2 muß aus demselben Grunde wie § 1726 Abs. 2 geändert werden.

Zu Nr. 16 (§ 1734)

§ 1734 des Entwurfs faßt die §§ 1732 und 1734 BGB in einer Vorschrift zusammen. In § 1732 BGB war ursprünglich bestimmt, daß die Ehelichkeitserklärung eines Kindes unzulässig sei, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Durch das Gesetz vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wurde das Ehehindernis der Schwägerschaft dadurch gelockert, daß Befreiung für zulässig erklärt wurde (vgl. §§ 1, 2). Gleichzeitig wurde durch § 22 des Gesetzes der § 1732 BGB aufgehoben. Dabei war nicht berücksichtigt worden, daß das Ehehindernis wegen Verwandtschaft als trennendes Ehehindernis ohne Befreiungsmöglichkeit bestehen geblieben war. Um diese Unstimmigkeit zu beseitigen, wurde in § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) bestimmt, daß ein Kind nicht für ehelich erklärt werden soll, wenn die Ehe seiner Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist. Diese Vorschrift wird nunmehr als § 1734 in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen. § 1732 bleibt also aufgehoben (vgl. Nr. 14).

Verwandtschaft der Eltern ist aber nicht der einzige Grund, der die Ablehnung der Ehelichkeitserklärung rechtfertigen kann. Nach § 1734 BGB kann die Ehelichkeitserklärung versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegensteht. Diese Regelung entspricht der Rechtsnatur der Ehelichkeitserklärung als eines familienrechtlichen Gnadenaktes. Künftig soll ein Anspruch darauf bestehen, daß die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Deshalb muß das Gesetz bestimmen, wann ein Kind nicht für ehelich erklärt werden soll. Der Entwurf sieht vor, daß die Ehelichkeitserklärung nur versagt werden kann, wenn ihr triftige Gründe entgegenstehen. Dies wird vor allem der Fall sein, wenn die Ehelichkeitserklärung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die Eltern die Eheschließung unterlassen, ohne daß hierfür beachtenswerte Gründe gegeben sind.

Zu Nr. 17 (§ 1735)

§ 1735 BGB in seiner jetzigen Fassung beruht auf § 23 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380). Diese Regelung soll beibehalten werden. Wenn das Kind durch den Ausspruch des Vormundschaftsgerichts die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten hat, soll diese Rechtsstellung später nicht mit der Begründung angezweifelt werden können, es hätten nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehelichkeitserklärung vorgelegen. Das Gesetz vom 12. April 1938 soll nach Art. 10 I Abs. 1 Nr. 8 des Entwurfs aufgehoben werden; der Entwurf stellt klar, daß § 1735 seine jetzige Fassung behält.

Zu Nr. 18 (§ 1735a)

§ 1735 a BGB ist durch § 24 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Während eine Ehelichkeitserklärung früher nicht aufgehoben werden konnte, kann seit dem Gesetz vom 12. April 1938 die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, von dem Reichsminister der Justiz (jetzt von der nach Art. 129 Abs. 1 GG zuständigen Stelle) zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß der Mann, auf dessen Antrag die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wurde, nicht der Vater des Kindes ist. Ein Antrag ist nicht erforderlich; die Ehelichkeitserklärung kann auch gegen den Willen aller Beteiligten zurückgenommen werden.

Die Möglichkeit, eine Ehelichkeitserklärung aufzuheben, falls der Mann nicht der Vater des Kindes ist, wird man nicht ausschließen dürfen. Wenn sich herausstellt, daß die bei der Ehelichkeitserklärung angenommene natürliche Verwandtschaft zwischen Mann und Kind nicht besteht, muß man dem Wunsche der Beteiligten, das durch die Ehelichkeitserklärung begründete Verwandtschaftsverhältnis zu lösen, Rechnung tragen. Das Bürgerliche Gesetzbuch glaubte, auf eine solche Regelung verzichten zu können, weil der Beweis, das Kind stamme nicht von dem Mann ab, kaum geführt werden könne (vgl. Motive Band IV S. 939). Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ist dieser Grund nicht mehr stichhaltig.

Das Gesetz vom 12. April 1938, wonach die Ehelichkeitserklärung auch von Amts wegen zurückgenommen werden kann, geht jedoch zu weit. Wenn der Vater und das Kind an

dem Verhältnis festhalten wollen, soll der Staat nicht eingreifen.

Da das Kind durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, wird der Verlust dieser Rechtsstellung an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen sein wie bei anderen ehelichen Kindern. Deshalb sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, daß die Ehelichkeit angefochten werden kann (§ 1735a Abs. 1 Satz 1). Das Anfechtungsrecht muß dem Mann und dem Kinde zustehen. Die Vorschriften, die für die Anfechtung der Ehelichkeit eines ehelichen Kindes gelten, sind sinngemäß anzuwenden (§ 1735 a Abs. 1 Satz 2). Da der Mann und die Mutter des Kindes aber einander nicht geheiratet haben, entfallen die Bestimmungen des § 1596 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und 4. Ein Vormund oder Pfleger des Kindes soll dessen Ehelichkeit nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten können (§ 1735 a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

Die Vorschriften des § 1598 müssen gleichfalls angewandt werden (§ 1735 a Abs. 2). Da die Wirkungen der Ehelichkeitserklärung sich gemäß § 1737 BGB aber nicht auf die Verwandten des Vaters erstrecken, das Kind diesen gegenüber also keine Unterhaltsansprüche und kein Erbrecht geltend machen kann, beschränkt sich die Anwendbarkeit des § 1598 hier auf den Fall, daß das Kind ein Erbrecht nach dem Mann für sich in Anspruch nimmt.

Zu Nr. 19 (§§ 1744, 1745)

a) Nach § 1744 BGB muß der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt es auf das 50. Lebensjahr ab, weil die Annahme an Kindes Statt „nur ein subsidiäres Mittel, ein Eltern- und Kindesverhältnis zu begründen“ (Motive Band IV S. 960) und dementsprechend erst zulässig sein soll, wenn die Aussicht auf leibliche Nachkommenschaft gering ist. Wer das 50. Lebensjahr erreicht hat, wird sich jedoch nur schwer entschließen, ein jüngeres Kind zu adoptieren. Nach § 1744 Halbsatz 1 des Entwurfs soll es deshalb genügen, daß der Annehmende das 40. Lebensjahr vollendet hat; diese Regelung deckt sich mit dem Vorschlag des Gesetzentwurfs der Reichsregierung über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt von 1929. Auch eine Reihe ausländischer Rechtsordnungen hält es für ausreichend, daß der Annehmende 40 Jahre alt ist.

Nach § 1744 BGB muß der Annehmende 18 Jahre älter sein als das Kind. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist es unerheblich, wie alt das Kind ist; auch ein Volljähriger kann an Kindes Statt angenommen werden. Bei der Adoption Erwachsener wird aber der Sinn und Zweck der Adoption, die Herstellung eines dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechenden Familienbandes, nur selten erstrebt und erreicht werden. Die Adoption Volljähriger wird vielmehr oft zu unlauteren Zwecken, vor allem zu Namensadoptionen mißbraucht. Zwar darf der Annahmevertrag in solchen Fällen nicht bestätigt werden (§ 1754); diese Bestimmung reicht aber, wie die Praxis gezeigt hat, nicht aus, um Mißstände wirksam zu bekämpfen. Der Entwurf schlägt deshalb vor, grundsätzlich nur die Adoption Minderjähriger zu gestatten.

b) Die Bestimmung, daß der Annehmende 40 Jahre alt und das Kind minderjährig sein muß, ist für den Regelfall angebracht. In Ausnahmefällen kann es gerechtfertigt sein, von diesen Voraussetzungen abzuweichen. § 1745 Abs. 1 schlägt deshalb vor, daß von den Erfordernissen des § 1744 Befreiung bewilligt werden kann. Die Befugnis, vom Erfordernis des 50. Lebensjahres zu befreien, steht nach geltendem Recht der Justizverwaltung zu (vgl. § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —). Nach dem Vorschlag des Entwurfs soll das Recht, von dem Erfordernis des 40. Lebensjahres Befreiung zu erteilen, auf die Gerichte übertragen werden (§ 1745 und die §§ 65 bis 68 a FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 4). Die Gründe, die für diese Regelung sprechen, sind in der Begründung zu § 1723 des Entwurfs dargelegt; auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Nach § 1745 BGB kann von dem Erfordernis des 50. Lebensjahres nur befreit werden, wenn der Annehmende volljährig ist. § 1745 Abs. 1 des Entwurfs sieht eine solche Einschränkung nicht vor, weil die Befreiung in besonders gelagerten Fällen auch dann angebracht sein kann, wenn der Annehmende minderjährig ist; ein solcher Fall könnte z. B. vorliegen, wenn der Annehmende ein Kind seines Ehegatten adoptieren will.

Die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738)

und die AV. d. RuPrJM. vom 25. Januar 1935 (Deutsche Justiz S. 164) enthalten Anweisungen, unter welchen Voraussetzungen die Justizverwaltung von den Alterserfordernissen befreien soll. Die Entscheidung obliegt künftig dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Um dem Gericht die Ausübung dieses Ermessens zu erleichtern, führt § 1745 Abs. 2 des Entwurfs in Anlehnung an die Verordnung vom 27. Juli 1934 einige Beispiele an, in denen die Befreiung vom Erfordernis des 40. Lebensjahres grundsätzlich bewilligt werden soll.

Da, wie unter a) näher ausgeführt worden ist, durch die Adoption Erwachsener in vielen Fällen kein echtes Familienband hergestellt werden soll, will § 1745 Abs. 3 des Entwurfs sicherstellen, daß vom Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes nur in wirklichen Ausnahmefällen befreit wird. Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn der Annehmende bereits ein angenommenes Kind hat. Nach § 1743 BGB steht zwar das Vorhandensein eines angenommenen Kindes einer weiteren Annahme an Kindes Statt nicht entgegen. Ist der Annehmende in der Lage, mehrere Kinder zu adoptieren, so soll er, wie schon die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band IV S. 959) betont haben, nicht gehindert sein, auch noch anderen Kindern die Wohltat der Adoption angedeihen zu lassen; auch wird es oft im Interesse des angenommenen Kindes liegen, nicht als Einzelkind aufzuwachsen. Diese Regelung ist aber nicht angebracht, wenn der Annehmende einen Volljährigen adoptieren will. Es besteht kein Bedürfnis, daß jemand, der bereits ein volljähriges oder minderjähriges Kind adoptiert hat, als weiteres Kind einen Volljährigen annimmt. Hinzu kommt, daß nach den Erfahrungen der Praxis solchen Adoptionen besonders häufig unlautere Motive zugrunde liegen. Es soll deshalb in diesen Fällen von dem Erfordernis der Minderjährigkeit nicht befreit werden können. Im übrigen soll es darauf ankommen, ob die Herstellung eines Annahmeverhältnisses trotz der Volljährigkeit des Kindes sittlich gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzung ist nur gegeben, wenn besondere Gründe vorliegen.

Zu Nr. 20 (§§ 1750, 1751)

Nach § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB kann ein Annahmevertrag nicht durch einen gewillkürten Vertreter (Bevollmächtigten) geschlossen werden. Diese Bestimmung erschwert in vie-

len Fällen den Abschluß eines Annahmevertrages über Gebühr. Es ist daher häufig vorgeschlagen worden, sie zu ändern. Die Rechtsprechung hat den dringenden Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, daß sie zwischen einer Vertretung im Willen und einer Vertretung in der Erklärung unterschied und die Auffassung vertrat, § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB verbiete nur die Vertretung im Willen (RG in Deutsches Recht 1945, 76; BGHZ 5, 344). Es erscheint angebracht, diese wichtige Frage gesetzlich zu regeln. § 1750 des Entwurfs schlägt deshalb vor, den Abschluß eines Adoptionsvertrages durch einen Bevollmächtigten zuzulassen. Wegen der Bedeutung dieses Rechtsgeschäfts soll der Bevollmächtigte einer besonderen, auf den Abschluß des Adoptionsvertrages gerichteten Vollmacht bedürfen; auch muß die Vollmacht gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

Von dieser Änderung abgesehen, unterscheidet sich § 1750 des Entwurfs nur in der Fassung von § 1750 BGB.

§ 1751 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 2 des Entwurfs entsprechen dem § 1751 BGB.

§ 1751 Abs. 1 Halbsatz 2 des Entwurfs enthält eine neue Vorschrift. Nach § 1750 des Entwurfs kann ein Adoptionsvertrag durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden. § 1751 Abs. 1 Halbsatz 2 schränkt diese Möglichkeit ein; ein Minderjähriger soll einen Annahmevertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen dürfen. Diese Bestimmung soll den Minderjährigen schützen. Sie gilt demgemäß nicht, wenn der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen den Annahmevertrag durch einen Bevollmächtigten schließen will.

Zu Nr. 21 (§ 1754)

§ 1754 BGB beruht in seiner geltenden Fassung auf Art. I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979). In der britischen Zone sind die Neuerungen dieses Gesetzes durch die Verordnung vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 71) bereits weitgehend rückgängig gemacht worden. Es wird vorgeschlagen, § 1754 BGB der in der britischen Zone geltenden Regelung anzupassen.

Während nach der ursprünglichen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages nur zu versagen war, wenn ein gesetzliches Erfordernis

der Annahme an Kindes Statt fehlte, hat das Gesetz vom 23. November 1933 zwei weitere Versagungsgründe eingeführt. Die Bestätigung soll hiernach auch dann nicht erteilt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Kindesannahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Der Entwurf schlägt vor, § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 beizubehalten; dieser Vorschlag entspricht der Regelung in der britischen Zone. Adoptionsverträge, durch die ein Eltern- und Kindesverhältnis nicht begründet werden soll, durch die vielmehr sittlich zu mißbilligende Zwecke verfolgt werden, sollen auch in Zukunft nicht gerichtlich bestätigt werden. Dagegen soll § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben werden, da diese Vorschrift vor allem Adoptionsverhältnisse verhindern sollte, die den politischen Zielen des nationalsozialistischen Staates widersprachen; auch dieser Vorschlag entspricht der Regelung in der britischen Zone.

Im Zusammenhang mit den neuen Versagungsgründen hat das Gesetz vom 23. November 1933 die höhere Verwaltungsbehörde in das Bestätigungsverfahren eingeschaltet. Diese Behörde ist vor der Entscheidung über die Bestätigung zu hören (§ 1754 Abs. 3 BGB); sie kann gegen die Bestätigung Beschwerde einlegen (§ 68 Abs. 1 FGG). Die höhere Verwaltungsbehörde sollte hierdurch vor allem ihre Auffassung darlegen können, daß der Annahmevertrag im öffentlichen Interesse unerwünscht sei. Der Entwurf will — entsprechend seiner Empfehlung, § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu streichen — die Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde grundsätzlich beseitigen. Die Behörde soll nur dann gehört werden, wenn der Anzunehmende bereits volljährig ist und der Annehmende aus diesem Grunde beantragt hat, von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes Befreiung zu bewilligen (§ 68 a Abs. 2 Satz 1 FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 4 des Entwurfs). Die Verwaltungsbehörde wird dem Gericht in diesen Fällen häufig Unterlagen vorlegen können, aus denen sich ergibt, ob die Herstellung des Annahmeverhältnisses sittlich gerechtfertigt ist.

Da die Verwaltungsbehörde nach dem Vorschlage des Entwurfs in das Befreiungsverfahren eingeschaltet werden soll und ihr gegen die Befreiung die Beschwerde zusteht, braucht sie im Bestätigungsverfahren nicht gehört zu werden. Der Bestätigungsbeschluß kann also — wie nach der ursprünglichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs — mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam werden. Es ist also nicht mehr auf die Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses abzustellen.

Zu Nr. 22 (§ 1755)

In § 1755 des Entwurfs muß lediglich eine Verweisung geändert werden.

Zu Nr. 23 (§ 1756 Abs. 1)

§ 1756 Abs. 1 des Entwurfs stellt es aus den Gründen, die zu § 1754 des Entwurfs dargelegt sind, auf die Bestätigung ab, also nicht mehr — wie § 1756 Abs. 1 BGB — auf die rechtskräftige Bestätigung. Im übrigen unterscheidet sich § 1756 Abs. 1 des Entwurfs nur in der Fassung von § 1756 Abs. 1 BGB.

Zu Nr. 24 (§ 1766 Abs. 1)

Nach § 1766 BGB ist der Annehmende dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf die sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, vor den leiblichen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet. In der Rechtsprechung und im Schrifttum ist streitig, ob der uneheliche Vater des angenommenen Kindes als leiblicher Verwandter im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist (vgl. Beitzke, Monatsschrift für Deutsches Recht 1950 S. 40 ff.). Der Entwurf will diese Streitfrage klären; er bestimmt, daß zu den leiblichen Verwandten im Sinne dieser Vorschrift auch der Vater des unehelichen Kindes gehört. Durch den Annahmevertrag soll ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband begründet werden. Dieser Rechtslage entspricht es, daß die Adoptiveltern das angenommene Kind in gleicher Weise zu unterhalten haben wie Eltern ihre Kinder. Sie müssen daher, gleichgültig ob sie ein eheliches oder ein uneheliches Kind angenommen haben, in erster Linie für den Unterhalt des angenommenen Kindes aufkommen. Wäre der uneheliche Vater nach der Adoption in gleicher Weise unterhaltspflichtig wie früher, so bestünde auch die Gefahr, daß für die Entschließung der Annehmenden die Weiter-

zahlung der Rente von größerer Bedeutung sein könnte, als es für die Kindesannahme gut wäre.

Zu Nr. 25 (§ 1770)

§ 1770 muß neu gefaßt werden, weil, wie in der Begründung zu § 1754 näher dargelegt ist, Vorschriften beseitigt werden sollen, die durch das Gesetz vom 23. November 1933 eingeführt worden sind. Die vorgeschlagene Fassung gilt in der britischen Zone bereits auf Grund der Verordnung vom 12. März 1948.

Zu Nr. 26 (§§ 1770 a bis 1770 c)

a) Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs konnte ein Annahmevertrag nur durch eine Vereinbarung zwischen dem Annehmenden und dem Kinde aufgehoben werden; eine gerichtliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses war nicht möglich. Eine solche Möglichkeit führte erst Art. 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) ein. Nach dieser Bestimmung kann das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis auf einseitigen Antrag des Annehmenden des Kindes oder der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, wenn wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Vorschrift diente vor allem den politischen Zielen des nationalsozialistischen Staates; es sollte erreicht werden, daß Adoptionsverhältnisse, die diesen Zielen widersprachen, aufgelöst wurden. Art. 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 ist in der britischen Zone durch Art. III der Verordnung vom 12. März 1948 aufgehoben worden. Der Entwurf schlägt vor, den Art. 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 für das gesamte Bundesgebiet aufzuheben (Art. 10 I Abs. 1 Nr. 8 des Entwurfs), eine gerichtliche Aufhebung des Annahmeverhältnisses aber in beschränktem Umfang zuzulassen.

b) Nach § 1770 a Satz 1 des Entwurfs kann das Vormundschaftsgericht während der Minderjährigkeit des Kindes das Annahmeverhältnis aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das Vormundschaftsgericht kann also das Annahmeverhältnis — wie dies in Art. 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 vorgesehen war — nicht mehr aufheben, wenn die Aufrechterhaltung des Annahme-

verhältnisses sittlich nicht gerechtfertigt erscheint. Der Staat soll nicht berechtigt sein, in so weitem Umfang in ein Annahmeverhältnis einzugreifen, an dem die Beteiligten festhalten wollen. Das Vormundschaftsgericht darf das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis auch nicht im Interesse des Annehmenden aufheben. Dies gilt auch dann, wenn sich das angenommene Kind schlecht entwickelt. Die Adoptiveltern sollen sich ebensowenig wie die leiblichen Eltern von ihrem Kinde lossagen können. Sie sollen wissen, daß sie das Band, das zwischen ihnen und dem Kinde besteht, nicht lösen können. Dieses Bewußtsein wird dazu beitragen, daß sie das angenommene Kind ebenso sorgfältig erziehen wie Eltern ihre leiblichen Kinder. Zum Schutze des minderjährigen Kindes muß aber, wie die Praxis gezeigt hat, die Möglichkeit bestehen, das Annahmeverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Das Kind verliert, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird, seinen Unterhaltsanspruch gegen den Annehmenden und sein Erbrecht. Diesem Umstand muß das Vormundschaftsgericht Rechnung tragen. Es wird in der Regel versuchen müssen, das Kind auf andere Weise zu schützen. Die Befugnis, dem Annehmenden unter den Voraussetzungen des § 1666 BGB das Sorgerecht zu entziehen, ohne das Annahmeverhältnis aufzuheben, bleibt unberührt. Auch die Belange des Annehmenden erfordern es, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ein seltener Ausnahmefall bleibt. Der Annehmende muß sich darauf verlassen dürfen, daß das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis grundsätzlich nur durch eine Vereinbarung der Beteiligten aufgehoben und daß von diesem Grundsatz nur in ganz besonders gelagerten Fällen abgewichen werden kann. § 1770 a Satz 1 des Entwurfs entspricht der Regelung, die der Gesetzentwurf der Reichsregierung von 1929 über die unehelichen Kinder und die Annahme an Kindes Statt in § 1770 a Satz 1 vorgeschlagen hat.

§ 1770 a Satz 2 des Entwurfs behandelt den Fall, daß ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich oder ein Ehegatte das Kind des anderen angenommen und daß das Kind dadurch die Rechtsstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten erlangt hat. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann auch das zwischen dem Kind und einem der Ehe-

gatten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben werden.

Da die Aufhebung des Annahmeverhältnisses ausschließlich dem Schutze des angenommenen Kindes dienen soll, hat der Entwurf davon abgesehen, die Entscheidung des Gerichts an den Antrag eines Beteiligten zu knüpfen. Wegen des Verfahrens wird auf § 56 c FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs verwiesen.

c) § 1770 b des Entwurfs enthält eine weitere Bestimmung, wonach ein Annahmeverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann. Die Vorschrift behandelt den Fall, daß ein Kind ohne Einwilligung seiner Eltern an Kindes Statt angenommen worden ist. Derartige Fälle werden kaum eintreten, da § 1747 BGB zur Adoption eines Kindes die Einwilligung der Eltern verlangt und von dem Erfordernis der Einwilligung nur absieht, wenn die Eltern zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. In den Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit ist es aber — wenn auch nur vereinzelt — vorgekommen, daß ein Kind ohne Einwilligung seiner Eltern an Kindes Statt angenommen worden ist. Kehren in solchen Fällen die Eltern später zurück, so muß ihnen das Recht zustehen, das ohne ihren Willen zustande gekommene Annahmeverhältnis aufheben zu lassen und ihr Kind wieder zu sich zu nehmen. Diese Regelung bringt zwar für die Adoptiveltern, die sich an das Kind gewöhnt haben, Härten mit sich. Diese Härten lassen sich aber nicht vermeiden, da die Belange der Eltern geschützt werden müssen; es ist nicht tragbar, das Annahmeverhältnis gegen den Willen der leiblichen Eltern aufrechtzuhalten und damit von den leiblichen Eltern zu verlangen, daß sie auf ihr Kind verzichten. Demgemäß sieht § 1770 b Abs. 1 vor, daß das Vormundschaftsgericht während der Minderjährigkeit des Kindes das Annahmeverhältnis aufzuheben hat, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist.

Nach § 1770 b Abs. 2 soll das Annahmeverhältnis nur auf Antrag des Elternteils aufgehoben werden, ohne dessen Einwilligung das Kind adoptiert worden ist. Dieser Vorschlag beruht darauf, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses — anders als im Falle des § 1770 a des Entwurfs — die Belange der

leiblichen Eltern wahren will. Ist das Fehlen der Einwilligung darauf zurückzuführen, daß ein Elternteil sein Kind im Stich gelassen hat, so würde er sein Antragsrecht mißbrauchen; der Entwurf sieht deshalb vor, daß einem Elternteil in diesem Falle kein Antragsrecht zustehen soll. Wegen des Verfahrens wird auf § 56 c FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 3 des Entwurfs verwiesen.

§ 1770 b Abs. 3 regelt die Frage, in welcher Zeit der Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses gestellt werden muß. Die vorgeschlagene Regelung bezweckt, möglichst bald klare Verhältnisse zu schaffen.

Nach § 1770 b Abs. 4 Satz 1 kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden; ist der Anfechtungsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist nach § 1770 Abs. 4 Satz 2 die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Diese Regelung ergibt sich aus der höchstpersönlichen Natur des Antragsrechts.

d) § 1770 c des Entwurfs regelt den Sonderfall, daß das Annahmeverhältnis erst nach dem Tode des Annehmenden aufgehoben wird; die Aufhebung soll die gleiche Wirkung haben, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode des Annehmenden aufgehoben worden wäre. Diese Vorschrift will vermeiden, daß das nach dem Tode des Annehmenden gerichtlich aufgelöste Annahmeverhältnis über den Tod des Annehmenden hinaus rechtliche Bedeutung hat, und damit vor allem verhindern, daß das angenommene Kind den Annehmenden beerbt. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht der Regelung, die § 1770 in Verbindung mit § 1753 Abs. 3 BGB für den Fall getroffen hat, daß der Annehmende nach der vereinbarten Aufhebung des Annahmeverhältnisses, aber vor der Bestätigung dieser Vereinbarung gestorben ist.

Zu Nr. 27 (§ 1771 Abs. 1)

§ 1771 Abs. 1 des Entwurfs unterscheidet sich nur in der Fassung von § 1771 BGB; er berücksichtigt, daß § 1311 BGB durch § 84 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (vgl. auch § 78 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946) außer Kraft gesetzt worden ist.

Zu Nr. 28 (§ 1772 Satz 2)

Nach § 1772 Satz 1 BGB verliert das angenommene Kind mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese

Vorschrift ist nach § 1772 Satz 2 BGB in den Fällen des § 1757 Abs. 2 nicht anzuwenden, wenn die Aufhebung nach dem Tod eines der Ehegatten erfolgt. Ist also das Kind von beiden Ehegatten oder von dem Ehegatten des leiblichen Elternteils angenommen, so behält es den durch die Annahme erworbenen Familiennamen, wenn das Annahmeverhältnis nach dem Tod eines der Ehegatten im Verhältnis zu dem überlebenden Ehegatten aufgehoben wird.

Während nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Annahmeverhältnis zu nur einem Ehegatten ausschließlich nach dem Tode des anderen Ehegatten aufgehoben werden kann, sieht § 1770 a Satz 2 des Entwurfs vor, daß das Annahmeverhältnis zu nur einem der Ehegatten auch bei Lebzeiten beider Ehegatten durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden kann. Auch in diesem Falle muß das Kind den durch die Annahme erworbenen Namen behalten. Die vorgeschlagene Fassung des § 1772 Satz 2 erfaßt daher auch diesen Sachverhalt.

Zu Nr. 29 (§ 1838)

Die Bundesregierung hat einem Änderungsvorschlag des Bundesrates zum Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes zugestimmt, wonach in § 1666 BGB die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ gestrichen werden sollen, um einen sachlich überholten Sprachgebrauch zu beseitigen; daraus folgt, daß diese Worte auch in § 1838 gestrichen werden müssen.

Zu Nr. 30 (§ 1847)

§ 1847 Abs. 1 BGB behandelt die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels durch das Vormundschaftsgericht. Die Anhörung soll in der Regel auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes erfolgen; in wichtigen Angelegenheiten, für die das Gesetz Beispiele gibt, ist ein Antrag nicht erforderlich. Diese Vorschrift müßte an die heutige Rechtslage angepaßt werden. Der Entwurf schlägt statt dessen vor, die Vorschrift zu vereinfachen. Die Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels soll nur für wichtige Angelegenheiten vorgeschrieben werden; es wird darauf verzichtet, Beispiele anzuführen. Im übrigen obliegt es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob es Verwandte oder Verschwägte des Mündels anhören will.

Die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 über den Ersatz von Auslagen bleibt unverändert.

Zu Nr. 31 (§ 1883)

§ 1883 Abs. 2 BGB steht nicht im Einklang mit § 31 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146). Nach § 31 PStG stellt das Vormundschaftsgericht in einem besonderen Verfahren fest, daß ein Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert ist; der Beschluß, durch den die Legitimation des Kindes festgestellt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Mit Rücksicht hierauf soll § 1883 Abs. 2 geändert werden; das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung der Vormundschaft anzuordnen, wenn es rechtskräftig festgestellt hat, daß der Mündel durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich geworden ist.

Zu Nr. 32 (§ 1884)

In § 1884 soll die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) der Todeserklärung gleichgestellt werden. Ferner nimmt der Entwurf darauf Rücksicht, daß Entscheidungen über die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit nach dem Gesetz vom 15. Januar 1951 erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§§ 23, 29, 40, 44). Im übrigen soll § 1884 unverändert bleiben.

Zu Nr. 33 (§ 1885)

§ 1885 Abs. 2 BGB, der an sich ebenso wie § 1884 geändert werden mußte, soll wegefallen. Der Fall, daß der Vormund zur Zeit seiner Todeserklärung noch im Amt ist, hat keine praktische Bedeutung.

Zu Nr. 34 (§ 1921)

§ 1921 Abs. 3 BGB soll aus denselben Gründen wie § 1884 Abs. 2 ergänzt werden.

Zu Nr. 35 (§ 2335)

§ 2335 BGB regelt das Recht des Erblassers, dem Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen. Er verweist wegen der Verfehlungen, die dem Erblasser ein Scheidungsrecht geben, auf die §§ 1565 bis 1568 BGB und wegen des Ablaufs der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes bestimmten Frist auf § 1571 BGB. Diese Bestimmungen sind bereits durch § 84 des Ehegesetzes von 1938 aufgehoben, ohne daß die an ihre Stelle getretenen Bestimmungen in § 2335 Abs. 1 ausdrücklich eingefügt worden wären (vgl. auch § 78 KRGe. Nr. 16). Der Entwurf vermeidet die Verweisung auf bestimmte Vor-

schriften des Ehescheidungsrechts, da diese noch nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch zurückgeführt sind; sachlich soll § 2335 unverändert bleiben.

Zu Nr. 36 (§§ 519, 528, 829, 1603, 1608, 1610, 1963)

Das Bürgerliche Gesetzbuch verwendet in den in Nr. 36 bezeichneten Vorschriften den Begriff des standesmäßigen Unterhalts. Dieser Sprachgebrauch ist überholt. Das Ehegesetz von 1938 (vgl. hierzu jetzt die §§ 58, 59 KRGS. Nr. 16) und der Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes (§§ 1360 bis 1361) sprechen bereits von dem angemessenen Unterhalt. Dieser Begriff soll nunmehr allgemein in das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt werden; sachlich wird das geltende Recht hierdurch nicht geändert.

Artikel 2

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Zu Nr. 1 (Artikel 13)

In Art. 13 Abs. 2 EGBGB wird auf Art. 9 Abs. 3 Bezug genommen. Art. 9 ist bereits durch § 46 des Verschollenheitsgesetzes vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) aufgehoben worden. Der in ihm behandelte Fall ist jetzt im § 12 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) geregelt.

Zu Nr. 2 (Artikel 16)

In Art. 16 EGBGB sind wegen der Vorschläge, die der Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes zum ehelichen Güterrecht macht, Verweisungen richtigzustellen.

Zu Nr. 3 (Artikel 22)

Art. 22 EGBGB enthält die Kollisionsnormen für die Legitimation und Adoption. Diese Vorschriften sollen ergänzt werden, da es im Hinblick auf die Entwicklung des deutschen und ausländischen Staatsangehörigkeitsrechts häufiger vorkommen wird, daß Ehegatten eine verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen. Nehmen die Ehegatten in solchen Fällen gemeinschaftlich ein Kind an Kindes Statt an, so ist nach den zu Art. 22 entwickelten Grundsätzen für die Annahme an Kindes Statt das Recht zweier Staaten maßgebend (vgl. KG in Juristische Wochenschrift 1933 S. 2066). Dies kann, wie sich in der Praxis bereits gezeigt hat, zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Haben die Ehegatten,

die gemeinschaftlich ein Kind annehmen, eine verschiedene Staatsangehörigkeit, so soll künftig das deutsche Recht für die Annahme auch dann allein maßgebend sein, wenn nur der Mann Deutscher ist.

Zu Nr. 4 (Artikel 17, 18, 29)

Art. 17 EGBGB stellt die Kollisionsnorm für das Scheidungsrecht auf. Er gilt jetzt in der Fassung des § 29 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) und des § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654). Art. 18 EGBGB regelt die Frage der ehelichen Abstammung eines Kindes in Kollisionsfällen. Er gilt in der Fassung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380).

Art. 29 EGBGB bestimmt das Personalstatut der Staatenlosen; er ist durch § 25 des Gesetzes vom 12. April 1938 neu gefaßt worden.

Die Bestimmungen, auf denen die heutige Fassung der Art. 17, 18, 29 EGBGB beruht, werden durch Art. 10 I Abs. 1 Nr. 8, 10 und 15 aufgehoben. Es ist daher klarzustellen, daß die Art. 17, 18, 29 in ihrer jetzigen Fassung weitergelten sollen.

Artikel 3

Anderung der Zivilprozeßordnung

Die §§ 640, 641 ZPO sollen neu gefaßt werden. Dies ist erforderlich, weil der Entwurf vorschlägt, die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zu ändern (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs), und weil die Verfahrensvorschriften den neuen Vorschriften des materiellen Rechts angepaßt werden müssen.

§ 640 des Entwurfs soll, wie dies auch vor dem Inkrafttreten der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) der Fall gewesen ist, ausschließlich für den Rechtsstreit gelten, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand hat. § 640 des Entwurfs kehrt auch im übrigen zu dem Rechtszustand zurück, der vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 27. Juli 1938 bestanden hat. Nach § 640

Abs. 1 des Entwurfs sollen für das Verfahren demgemäß auch die Vorschriften des § 607 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend gelten; die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 634, 637 ZPO muß dann ausgeschlossen sein. Der Staatsanwalt soll künftig nicht mehr berechtigt sein, kundschaftsfeindliche Tatsachen und Beweismittel vorzubringen. Er soll den Rechtsstreit auch nicht mehr betreiben, insbesondere nicht mehr selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen können. Nach § 640 Abs. 2 soll mit einer der im Absatz 1 bezeichneten Klagen eine Klage anderer Art nicht verbunden und eine Widerklage anderer Art nicht erhoben werden.

§ 641 des Entwurfs soll die bisher in § 640 und in § 641 ZPO enthaltenen Vorschriften zusammenfassen, soweit sie den Rechtsstreit betreffen, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstand hat.

Nach § 641 Abs. 1 des Entwurfs sollen auch für das Anfechtungsverfahren die gesamten Vorschriften des § 607 ZPO entsprechend gelten und demgemäß die §§ 634, 637 ZPO nicht entsprechend angewandt werden. Dem Staatsanwalt sollen auch in diesem Verfahren nur die Rechte zustehen, die er vor dem Inkrafttreten der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 hatte. Diese Regelung, durch die die Mitwirkung des Staatsanwalts eingeschränkt wird, entspricht dem Vorschlag des Entwurfs, dem Staatsanwalt das Recht zu nehmen, die Ehelichkeit eines Kindes anzufechten.

§ 641 Abs. 2 des Entwurfs stimmt sachlich mit § 641 ZPO überein.

§ 641 Abs. 3 des Entwurfs behandelt den Fall, daß der Mann während des Rechtsstreits stirbt. Nach geltendem Recht (vgl. § 641 in Verbindung mit § 628 ZPO) ist der Rechtsstreit in diesem Falle in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Diese Regelung ist angemessen, solange der Staatsanwalt nach dem Tode des Mannes die Ehelichkeit des Kindes anfechten kann. Der Entwurf sieht jedoch diese Möglichkeit nicht mehr vor. Da das Kind, dessen Ehelichkeit der Mann durch die Erhebung der Klage angefochten hat, nicht nur deshalb ehelich bleiben kann, weil der Mann im Laufe des Rechtsstreits verstorben ist, sieht Absatz 3 Satz 1, 2 des Entwurfs vor, daß das Verfahren unterbrochen wird und daß der Staatsanwalt das Verfahren aufnehmen kann. Es empfiehlt sich nicht, die Personen in den Rechtsstreit eintreten zu lassen,

denen die Unehelichkeit des Kindes vermögensrechtlich zustatten käme. Dadurch würden vermögensrechtliche Interessen zu sehr in den Vordergrund gerückt. Außerdem wäre der Kreis dieser Personen zu unbestimmt. Es erscheint vielmehr als zweckmäßigste Lösung, wenn in diesen Ausnahmefällen der Staatsanwalt tätig wird und den Rechtsstreit fortführt. Der Staatsanwalt ist dann Partei und erhält damit alle Rechte, die einer Partei zustehen; er ist in seiner Mitwirkung nicht auf die Rechte beschränkt, die § 607 ZPO gewährt. Nach Absatz 3 Satz 3 des Entwurfs sind die Vorschriften des § 239 Abs. 2, 3 ZPO sinngemäß, die Bestimmungen der §§ 249, 250 ZPO unmittelbar anzuwenden. Es ist hervorzuheben, daß § 246 ZPO nicht gilt; der Staatsanwalt des Mannes kann einen Rechtsstreit für die Erben seiner Partei, nicht aber für den Staatsanwalt fortführen.

Der Staatsanwalt kann die vom Mann erhobene Klage zurücknehmen. Er wird dies aber nur tun, wenn die Klage aussichtslos ist. Nimmt der Staatsanwalt die Klage vor der nächsten mündlichen Verhandlung zurück, so sollen die Kosten des Rechtsstreits nach Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 des Entwurfs den Erben des Mannes zur Last fallen. Macht der Staatsanwalt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so soll nach Absatz 3 Satz 4 Halbs. 2 des Entwurfs § 637 ZPO gelten; die Erben können in diesem Falle nicht zu den Kosten herangezogen werden, da sie keinen Einfluß darauf haben, in welcher Weise der Staatsanwalt den Rechtsstreit fortführt.

§ 641 Abs. 4 des Entwurfs regelt den Fall, daß das Kind während des Rechtsstreits stirbt. Der Rechtsstreit ist dann in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 640 in Verbindung mit § 628 ZPO).

§ 641 Abs. 5 des Entwurfs ordnet an, daß mit der Anfechtungsklage keine andere Klage verbunden und daß eine Widerklage nicht erhoben werden kann. Diese Bestimmung entspricht dem § 641 Abs. 2 ZPO in der Fassung vor der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 1 (§ 36)

§ 36 FGG, der die örtliche Zuständigkeit für die Führung einer Vormundschaft behandelt,

sah in Absatz 2 vor, daß, falls der Mündel ein Deutscher ist und im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig sein sollte, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; notfalls sollte das zuständige Gericht von der Landesjustizverwaltung oder vom Reichskanzler bestimmt werden. Entsprechende Vorschriften waren in § 66 Abs. 2 und in § 73 Abs. 2 FGG enthalten.

Diese Bestimmungen wurden 1934 geändert. Nach § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) ist in den Fällen des § 36 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 FGG das Amtsgericht Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für das andere Gericht bindend.

Diese Regelung ist zweckmäßig; sie wird deshalb in die §§ 36, 66, 73 FGG übernommen. Damit werden die Bestimmungen der Länder hinfällig, in denen nach 1945 anstelle des Amtsgerichts Berlin ein anderes Gericht für zuständig erklärt worden ist; sie werden in Art. 10 I Abs. 1 Nr. 18 und 20 dieses Entwurfs ausdrücklich aufgehoben. Es besteht kein Bedürfnis, diese Sonderzuständigkeiten beizubehalten.

Zu Nr. 2 (§ 43 a)

Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll die Ehelichkeitserklärung in Zukunft nicht mehr von einer Verwaltungsbehörde, sondern vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden (vgl. § 1723 BGB in der Fassung des Entwurfs). Die §§ 43, 36 FGG stellen für die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Kindes ab. Diese Regelung empfiehlt sich bei der Ehelichkeitserklärung durch das Vormundschaftsgericht nicht. Es erscheint vielmehr angebracht, wie bisher (vgl. § 10 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —) auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Vaters abzustellen. Dadurch werden auch Schwierigkeiten vermieden, die sich sonst ergeben könnten, wenn Vater und Kind nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen; denn nach Art. 22 EGBGB sind für die Legitimation die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Vater angehört. Die Hilfszuständigkeit des § 36 Abs. 2 soll im Rahmen des § 43 a sinn-

gemäß gelten; maßgebend ist der Wohnsitz oder Aufenthalt des Vaters. Im übrigen ist § 43 a dem § 66 Abs. 1 nachgebildet.

Die Zuständigkeitsregelung des § 43 a betrifft nur das eigentliche Verfahren der Ehelichkeitserklärung. Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1727 bis 1729) die Einwilligung des Kindes oder seines gesetzlichen Vertreters vom Vormundschaftsgericht genehmigt oder die Einwilligung der Mutter von ihm ersetzt werden muß, bleibt wie bisher das Vormundschaftsgericht des Kindes örtlich zuständig.

Zu Nr. 3 (§§ 56 a bis 56 c)

a) § 56 a enthält weitere Verfahrensvorschriften für die Ehelichkeitserklärung.

Die Ehelichkeitserklärung soll mit der Bekanntmachung an den Vater und, soweit die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters zulässig ist (vgl. § 1733 Abs. 2 BGB), mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam werden. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 67 Abs. 2 FGG. Die Verfügung soll unanfechtbar sein; ein Rechtsmittel ist entbehrlich, da die Ehelichkeitserklärung nur zulässig ist, wenn alle Beteiligten zugestimmt haben. Allerdings kann die von der Mutter des Kindes verweigerte Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden (vgl. § 1727 BGB); die Mutter kann gegen diesen Beschluß Beschwerde einlegen (vgl. § 53 Abs. 1 FGG). Gegen die Ehelichkeitserklärung selbst braucht ihr deshalb ein Rechtsmittel nicht eingeräumt zu werden.

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Diese Rechtsstellung soll nicht dadurch gefährdet werden, daß das Vormundschaftsgericht seine Entscheidung später ändern kann; der Entwurf schließt daher diese Befugnis des Gerichts aus. Stellt sich heraus, daß der Mann, auf dessen Antrag die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wurde, nicht der Vater des Kindes ist, so kann nach § 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs die Ehelichkeit des Kindes angefochten werden.

§ 56 a Abs. 2 gibt, falls der Vater inzwischen verstorben ist, dem Kinde das Recht, gegen die Ablehnung der Ehelichkeitserklärung Beschwerde einzulegen. Im übrigen gelten für das Beschwerderecht die allgemeinen Vorschriften.

b) § 56 b enthält eine Verfahrensvorschrift für die Fälle der §§ 1597, 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs, in denen das Vormundschaftsgericht über den Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes entscheidet. Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts soll, gleichviel ob sie die Unehelichkeit feststellt oder den Antrag zurückweist, erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG kann die Entscheidung also nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden; eine unbefristete Beschwerde ist hier nicht angebracht, weil die Frage, ob das Kind ehelich oder unehelich ist, möglichst bald geklärt werden soll. Im übrigen sollen die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten; dies gilt insbesondere auch für die Frage, wer die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anfechten kann.

c) § 56 c enthält Verfahrensvorschriften für den Fall, daß das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird (vgl. §§ 1770 a, 1770 b BGB in der Fassung des Entwurfs).

Nach § 56 c Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll die Verfügung, durch die das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis aufhebt, erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Gegen eine solche Verfügung steht nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 dem Annehmenden und dem Kinde die Beschwerde zu. Hat ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten angenommen, so ist nach § 56 c Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 auch der Ehegatte des Annehmenden beschwerdeberechtigt. Ist durch die Verfügung des Vormundschaftsgerichts die Aufhebung des Annahmeverhältnisses abgelehnt worden, so gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. insbesondere § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG). Nach § 56 c Abs. 2 des Entwurfs ist dem Kinde für das Verfahren ein Pfleger zu bestellen, wenn der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes ist. Diese Regelung ist erforderlich, damit die Belange des Kindes sachgemäß wahrgenommen werden.

Zu Nr. 4 (§§ 65 bis 68 a)

Die §§ 65 bis 68 a FGG in der Fassung des Entwurfs regeln das Verfahren bei der Bestätigung eines Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen oder ein Annahmeverhältnis aufgehoben wird; sie ent-

halten weiter verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB in der Fassung des Entwurfs.

a) § 65 a FGG regelt die sachliche Zuständigkeit. Er überträgt dem Bestätigungsgericht auch die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB in der Fassung des Entwurfs. Auch nach geltendem Recht ist dieses Gericht für die Befreiung zuständig (vgl. § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 — und Nr. 8 der Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 738 —). Es entscheidet aber als Justizverwaltungsbehörde, während es künftig als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig werden soll (vgl. die Begründung zu § 1745 BGB).

b) § 66 FGG bestimmt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts. Absatz 1 soll sachlich unverändert bleiben; er berücksichtigt auch den Fall, daß Ehegatten, die nicht denselben Wohnsitz haben, ein Kind gemeinschaftlich an Kindes Statt annehmen. In Absatz 2 soll die Regelung des § 14 der Verordnung vom 31. Mai 1934 übernommen werden (vgl. hierzu die Begründung zu § 36 Abs. 2 FGG).

c) § 67 FGG regelt das Wirksamwerden und die Anfechtbarkeit eines Beschlusses, durch den das Gericht einen Annahme- oder Aufhebungsvertrag bestätigt. Der Entwurf kehrt insoweit zu dem Rechtszustand zurück, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) bestanden hat und der in der britischen Zone auf Grund der Verordnung vom 12. März 1948 seit dem 1. April 1948 wieder gilt. Da das Beschwerderecht der höheren Verwaltungsbehörde beseitigt werden soll (vgl. Begründung zu § 1754 BGB), können die einen Annahmevertrag bestätigenden Beschlüsse wieder mit der Bekanntmachung an den Annehmenden (im Falle des § 67 Abs. 2 mit der Bekanntmachung an das Kind) wirksam werden (§ 67 Abs. 1). Den Beteiligten braucht ein Beschwerderecht nicht eingeräumt zu werden, da die Bestätigung des Vertrages ihren Wünschen entspricht. Für den Fall, daß ein Annahmeverhältnis durch Vertrag aufgehoben wird, soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.

d) § 68 FGG behandelt den Fall, daß das Gericht die Bestätigung eines Annahme- oder

Aufhebungsvertrages versagt. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht.

e) § 68 a FGG enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen über die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Absatz 1 bestimmt, wem der Beschluß, durch den einem Antrage stattgegeben oder durch den ein Antrag abgelehnt worden ist, bekanntgemacht werden muß.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für die Befreiung von dem Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes. In diesem Verfahren soll, wie in der Begründung zu § 1754 BGB näher dargelegt worden ist, die höhere Verwaltungsbehörde beteiligt werden. Dieser soll, damit sie ihre Aufgaben sachgemäß erfüllen kann, auch ein Beschwerderecht zustehen.

Absatz 3 behandelt den Sonderfall, daß die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB versagt wird und der Annehmende zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben ist; die Beschwerde soll in diesem Fall dem Kinde zustehen.

Absatz 4 sieht, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, die Möglichkeit vor, daß das Gericht in demselben Beschluß sowohl von dem Erfordernis des 40. Lebensjahres befreit als auch den Annahmevertrag bestätigt. Wird Befreiung vom Erfordernis der Minderjährigkeit des Kindes bewilligt, so ist eine Verbindung dieses Beschlusses mit dem Bestätigungsbeschluß nicht möglich, da die Befreiung erst mit der Rechtskraft des Beschlusses wirksam wird.

Zu Nr. 5 (§ 73)

§ 73 FGG, der die örtliche Zuständigkeit des Nachlaßgerichts behandelt, soll nur insoweit geändert werden, als in Absatz 2 die Regelung des § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) übernommen wird. Auf die Begründung zu § 36 FGG wird verwiesen.

Artikel 5

Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 43 Abs. 1 Satz 2 RJWG bezeichnet die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung das zuständige Ju-

gendamt hören muß. Diese Bestimmung muß neu gefaßt werden. Anstelle des bereits seit dem Jahre 1938 nicht mehr geltenden § 1635 sollen die §§ 1671, 1672 gemäß den Vorschlägen des Entwurfs des Gleichberechtigungsgesetzes treten. Ferner werden § 1596 Abs. 2 Satz 4 und die §§ 1723, 1770 a eingefügt. In diesen Fällen überträgt der vorliegende Entwurf dem Vormundschaftsgericht neue Zuständigkeiten; diese Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts sind regelmäßig von solcher Bedeutung, daß die vorherige Anhörung des Jugendamts geboten ist. Außerdem muß, da die in § 1750 Abs. 1 getroffene Regelung künftig in § 1750 Abs. 2 enthalten ist, eine Verweisung richtiggestellt werden. In § 43 Abs. 1 Satz 4 RJWG muß anstelle des § 1636 Satz 2 BGB der § 1634 Abs. 2 Satz 1 angeführt werden; das Recht des geschiedenen Elternteils, mit seinem Kinde zu verkehren, soll nach den Vorschlägen des Entwurfs des Gleichberechtigungsgesetzes in § 1634 Abs. 2 Satz 1 geregelt sein.

Im übrigen enthält die Neufassung des § 43 Abs. 1 nur sprachliche Änderungen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung (Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz) vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) muß aufrechterhalten bleiben. Die Verordnung soll im wesentlichen die Fassung erhalten, die ihr für die britische Zone durch § 30 der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts zur Ausführung des Ehegesetzes vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 210) gegeben worden ist.

In den Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 werden überholte Bestimmungen gestrichen, in Nr. 8 wird eine Verweisung geändert. Von sachlicher Bedeutung ist die Neufassung des § 14 der Verordnung durch Nr. 4. In der britischen Zone beträgt die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde 50 DM, im übrigen Bundesgebiet 500 DM. Der Entwurf schlägt auf Anregung der Praxis vor, die Beschwerdesumme einheitlich auf 300 DM festzusetzen. In § 14 Abs. 2, der die weitere Beschwerde regelt, wird sachlich die Regelung der britischen Zone

übernommen; jedoch empfiehlt es sich, statt der Verweisung auf § 27 FGG unmittelbar dessen Inhalt zu übernehmen, da § 27 FGG seinerseits auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung verweist.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter vom 23. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 226) ist die Frist, innerhalb deren Anträge auf Anerkennung freier Ehen gestellt werden konnten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes abgelaufen. Die Frist ist eine Ausschußfrist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei schuldloser Fristversäumnis ist im Gesetz nicht vorgesehen. In vielen Fällen haben rassisch oder politisch Verfolgte, insbesondere solche, die im Ausland lebten, von der durch das Gesetz gebotenen Möglichkeit nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten und daher den Anerkennungsantrag nicht fristgemäß stellen können. Mehrere Landesjustizverwaltungen sowie Verbände der rassisch oder politisch Verfolgten haben daher angeregt, die Antragsfrist wieder zu eröffnen. Dieser Anregung soll entsprochen werden, damit der Wiedergutmachungsgedanke des Gesetzes vom 23. Juni 1950 voll zur Wirkung kommt. Der Entwurf schlägt vor, die Frist nunmehr bis zum 31. Dezember 1956 zu erstrecken; dabei wird klargestellt, daß wegen Fristablaufs abgelehnte Anträge erneut gestellt werden können.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) kann von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit (§ 1741 Satz 1 BGB) Befreiung bewilligt werden. Der Entwurf schränkt diese Regelung ein. Die Befreiung kann künftig nur erteilt werden, wenn ein Minderjähriger an Kindes Statt angenommen werden soll. Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Regelung, die der Entwurf in §§ 1744, 1745 vorsieht. Auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird verwiesen.

Artikel 9

Änderung der Kostenordnung

Aus den Änderungen des bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts ergeben sich auch einige Änderungen der Kostenordnung.

Zu Nr. 1

In § 87 Abs. 1 Nr. 5 KostO ist bestimmt, daß für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung die volle Gebühr erhoben wird. Auf diese Gebühr soll verzichtet werden, da die Ehelichkeitserklärung selbst gebührenfrei ist.

Zu Nr. 2

Die Neufassung des § 91 ergibt sich aus dem Vorschlage des Entwurfs, die Zuständigkeit zur gerichtlichen Aufhebung von Annahmeverhältnissen dem Vormundschaftsgericht zu übertragen. § 91 Abs. 1 Buchstabe b ist demnach zu streichen. Auch § 91 Abs. 3 kann ersatzlos wegfallen. Die höhere Verwaltungsbehörde wirkt im Bestätigungsverfahren nicht mehr mit; soweit sie am Befreiungsverfahren beteiligt ist (vgl. § 67 Abs. 4 FGG in der Fassung des Entwurfs), ist sie nach § 10 KostO in jedem Falle von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Zu Nr. 3

§ 92 a KostO muß wegfallen, da nach dem Vorschlage des Entwurfs die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz, die die Scheidung nach dem Tode eines Ehegatten regelt, aufgehoben werden soll (vgl. Art. 10 I Abs. 1 Nr. 17 des Entwurfs und die Begründung hierzu).

§ 104 Abs. 1 Nr. 1 KostO ist seit dem Inkrafttreten des Ehegesetzes der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80) gegenstandslos; beide Bestimmungen sollen daher gestrichen werden.

Zu Nr. 4

Da § 92 a KostO wegfallen soll, muß auch die Verweisung auf ihn in § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KostO entfallen. § 123 soll im übrigen unverändert bleiben.

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

a) Durch Art. 10 I Abs. 1 werden zahlreiche seit 1933 erlassene familienrechtliche Vorschriften aufgehoben. Soweit diese Vorschrif-

ten schon jetzt nicht mehr gelten, werden sie aus Gründen der Klarstellung mitangeführt.

Zu Nr. 10 und 21

Die Ausführungsvorschriften zum Ehegesetz sind für die britische Zone durch die Verordnung vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 210) neu gefaßt worden, während für das übrige Bundesgebiet die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) weitergilt. Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen sieht der Entwurf davon ab, beide Verordnungen einander anzupassen. Die verbleibende Rechtsverschiedenheit (vgl. insbesondere die §§ 3 und 5 der beiden Verordnungen) hat keine größere Bedeutung. Zur Klarstellung wird unter den Nr. 10 und 21 im einzelnen angeführt, welche Bestimmungen der beiden Verordnungen nicht mehr gelten.

Zu Nr. 11

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323) enthält lediglich kostenrechtliche Vorschriften. Heute gelten noch § 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c, Nr. 2 der Verordnung; diese Vorschriften müssen fortgelten. § 1 Nr. 1 Buchstabe d ist durch Art. 7 I des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), § 1 Nr. 3 durch die Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) geändert worden; § 2 ist im Hinblick auf die neue Bekanntmachung der Zivilprozeßordnung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 533) überholt.

Zu Nr. 15

§ 24 der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) soll bestehenbleiben. Diese Bestimmung regelt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen; hierfür sind gemäß der Entscheidung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34) jetzt die Landesjustizverwaltungen zuständig. Es empfiehlt sich, erst bei der Überprüfung des Eherechts darüber zu entscheiden, ob dieser Rechtszustand geändert werden soll.

Zu Nr. 17

Durch Nr. 17 soll die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145) aufgehoben werden.

Diese Verordnung ermächtigt den Staatsanwalt, nach dem Tod eines Ehegatten die gerichtliche Feststellung zu begehren, daß die Scheidungsklage (Aufhebungsklage) des verstorbenen Ehegatten berechtigt war oder, falls dieser die Klage bei Lebzeiten nicht erhoben hatte, berechtigt gewesen wäre. Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung erlangt der überlebende Ehegatte mit dem Tage, der dem Todestag vorausgegangen ist, die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Vorschriften während des Krieges berechtigt waren; es ist jedenfalls nicht gerechtfertigt, sie beizubehalten. Ebenso wie die Eheschließung nach dem Tode ist die Ehescheidung nach dem Tode eines Ehegatten ein unnatürliches Rechtsgebilde. Für die Ehescheidung nach dem Tode besteht auch kein Bedürfnis. Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1933 BGB) ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte.

Darüber hinaus kann nach § 2335 BGB der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Erblasser berechtigt, auf Scheidung zu klagen. Durch diese Vorschriften ist in ausreichendem Maße der Gefahr vorgebeugt, daß ein Ehegatte vermögensrechtliche Vorteile durch den Tod des anderen Ehegatten erwirbt, wenn er diesem einen Scheidungsgrund gegeben hat. Der Entwurf schlägt deshalb vor, zu dem Rechtszustand des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzukehren.

b) Art. 10 I Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, daß die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden. Es ist möglich, daß diese Übergangsbestimmungen in einzelnen Fällen noch angewendet werden müssen.

c) Art. 10 I Abs. 3 sieht die übliche Berichtigung von Verweisungen vor. Hierdurch

wird vermieden, daß sämtliche Bestimmungen, die auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift verweisen, einzeln berichtigt werden müssen.

II. Übergangsvorschriften

Zu Nr. 1

Die Neufassung der §§ 1593 ff. BGB macht einige Übergangsvorschriften erforderlich.

Grundsätzlich sollen die neuen Bestimmungen auch dann angewandt werden, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist (Absatz 1). Es besteht kein Grund, dieses Kind rechtlich anders zu behandeln als ein Kind, das später geboren wird. Es wäre insbesondere nicht sachgemäß, wenn der Staatsanwalt bei einem Teil der Kinder das Anfechtungsrecht behielte und wenn diesen Kindern das eigene Anfechtungsrecht versagt bliebe.

Der Grundsatz kann aber nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Hat der Staatsanwalt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Ehelichkeit des Kindes bereits angefochten, so empfiehlt es sich, dieses Verfahren nach den bisherigen materiellen und formellen Vorschriften fortzuführen (Absatz 2). Es widerspräche dem Gebote der Prozeßökonomie, würde man diese Verfahren für erledigt erklären; denn in vielen Fällen würde dann entweder das Kind gemäß § 1596 BGB seine Ehelichkeit anfechten, oder die Verwandten des Mannes würden ihre Rechte aus § 1598 geltend machen.

Das in dem Entwurf neu vorgesehene Anfechtungsrecht steht dem Kind ein Jahr nach Eintritt seiner Volljährigkeit nicht mehr zu (vgl. § 1596 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs). Es erscheint angemessen, Kindern, die im letzten Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes volljährig geworden sind, für ihre Entschließung, ob sie von dem Anfechtungsrecht Gebrauch machen wollen, die volle Jahresfrist zu gewähren (Absatz 3).

§ 1598 BGB in der Fassung des Entwurfs gibt den nächsten Angehörigen eines verstorbenen Mannes das Recht, in unterhalts- und erbrechtlichen Streitigkeiten sich auf die wirkliche Abstammung des Kindes zu berufen, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann diese Vorschrift nicht gelten, wenn der Tod des Mannes bereits längere Zeit zurückliegt. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß § 1598 nicht anzuwen-

den ist, wenn der Mann früher als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist (Absatz 4).

Schließlich kann die vorgeschlagene Änderung des § 1600 Abs. 2 BGB nicht solche Fälle erfassen, in denen das Urteil vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig geworden ist. Sonst könnte ein Kind, das bisher als eheliches Kind des ersten Mannes der Frau galt, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unehelich werden. Dieses Ergebnis wird durch Absatz 5 ausgeschlossen.

Zu Nr. 2

Nach § 606 Abs. 2 ZPO kann eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache — abweichend von § 328 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 606 Abs. 1 ZPO — auch dann anerkannt werden, wenn der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Einem in der Nachkriegszeit vielfach festgestellten Bedürfnis entsprechend, ließ Art. 8 Nr. 109 des Gesetzes vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) die Anerkennung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien zur Zeit des Eheprozesses allgemein zu, wenn der deutsche Mann die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragte. Diese Vorschrift ist mit dem 31. Dezember 1952 außer Kraft getreten. Welche Regeln insoweit heute gelten, ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Geschlechter am 1. April 1953 zweifelhaft. Der zweite Entwurf des Gleichberechtigungsgesetzes sieht vor, daß die ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen nicht in Anspruch genommen wird, wenn der Beklagte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gehabt haben. Nach den Erklärungen mehrerer Landesjustizverwaltungen wird auch nach Inkrafttreten dieses Vorschlags für eine Übergangszeit das Bedürfnis fortbestehen, ausländische Entscheidungen in Ehesachen in weiterem Umfange anzuerkennen. Der Entwurf gestattet deshalb, daß Entscheidungen, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind, anerkannt werden können, sofern der Ehegatte, der die ausländische Entscheidung nicht beantragt hatte, der Anerkennung nicht widerspricht. Wenn dieser Ehegatte keinen Widerspruch erhebt, ist regelmäßig anzunehmen, daß seine Interessen nicht verletzt werden. Für auslän-

dische Entscheidungen in Ehesachen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, soll aber stets § 606 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs des Gleichberechtigungsgesetzes gelten; denn es ist auf die Dauer nicht vertretbar, die Anerkennung von Urteilen unzuständiger ausländischer Gerichte lediglich von der Stellungnahme der Beteiligten abhängig zu machen; hierbei sind auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen.

Zu Nr. 3

In den Wirren des Krieges und der Nachkriegszeit ist es häufiger vorgekommen, daß ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten im Sterbebuch beurkundet worden war, eine neue Ehe geschlossen hat, daß sich aber später herausstellte, daß der Ehegatte, dessen Tod beurkundet war, noch lebt. Nach § 20 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz 1946) ist die neue Ehe als Doppelhehe nichtig. Diese Regelung bringt für die Ehegatten der neuen Ehe große Härten mit sich. Der Entwurf schlägt deshalb vor, diese Fälle ebenso zu behandeln wie die Fälle, in denen sich ein Ehegatte nach Todeserklärung des anderen wiederverheiratet hat, wenn sich später ergibt, daß der für tot Erklärte noch lebt (vgl. §§ 38, 39 des Ehegesetzes 1946 und § 19 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938).

Da sich die im Entwurf vorgesehene Vorschrift aus den Verhältnissen des Krieges und der Nachkriegszeit rechtfertigt, soll sie nur gelten, wenn die neue Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist. Durch diese zeitliche Begrenzung soll auch verhindert werden, daß ein Ehegatte in Zukunft wider besseres Wissen die Beurkundung des Todes seines Ehegatten erwirkt, um eine neue Ehe schließen zu können.

Ist die neue Ehe auf Grund der bisher geltenden Vorschriften rechtskräftig für nichtig erklärt worden, so muß es hierbei aus Gründen der Rechtssicherheit sein Bewenden haben.

III. Geltung in Berlin

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel. Sie nimmt den Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter) aus, da für das Land Berlin auf diesem Gebiet eine Sonderregelung gilt.

IV. Inkrafttreten

Artikel 10 IV bestimmt den Zeitpunkt, in dem das Gesetz in Kraft tritt.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Zu Nr. 3 (§ 1594)

§ 1594 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1594

Der Mann kann die Ehelichkeit eines Kindes innerhalb von zwei Jahren anfechten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen; sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Der Mann kann die Ehelichkeit eines Kindes auch dann anfechten, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt gelebt haben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen. Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben.

Auf den Lauf der Fristen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Da in Zukunft das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts in Wegfall kommen soll, die praktische Erfahrung jedoch gezeigt hat, daß auch der Mann in einer nicht geringen Zahl von Fällen wegen Versäumung seiner Anfechtungsfrist infolge Rechtsunkenntnis an die Staatsanwaltschaft herangetreten ist, erscheint es angezeigt, die Anfechtungsfrist für den

Mann allgemein von 1 Jahr auf 2 Jahre zu verlängern. Die Fristverlängerung gibt auch dem Mann eine bessere Möglichkeit, die Abstammungsverhältnisse des Kindes zu klären und sich ggf. über die Fortsetzung der Ehe schlüssig zu werden.

Erfahrungsgemäß wird der Staatsanwalt besonders oft auf Erhebung der Anfechtungsklage angegangen, wenn der Mann im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe zunächst die Anfechtungsfrist hat verstreichen lassen, die Ehe aber sodann doch gescheitert ist. Für Fälle dieser Art besteht ein berechtigtes Interesse, dem Mann die Möglichkeit zu geben, sich nach Scheitern der Ehe doch noch von dem Kind zu lösen. Die vorgeschlagene Zweijahresfrist entspricht der für Abs. 1 vorgeschlagenen Zweijahresfrist.

2. Zu Nr. 5 (§ 1596)

§ 1596 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1596

Das Kind kann seine Ehelichkeit anfechten

1. wenn der Mann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben;
2. wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt gelebt haben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen;
3. wenn die Mutter den Erzeuger des Kindes geheiratet hat;
4. wenn die Anfechtung wegen einer schweren geistigen Störung oder wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels des Mannes im Interesse des Kindes liegt.

Ist das Kind geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so

kann sein gesetzlicher Vertreter oder, wenn die Vertretung dem Mann zusteht, ein dem Kinde bestellter Pfleger die Ehelichkeit anfechten. Im übrigen kann die Ehelichkeit nicht durch einen Vertreter angefochten werden.

Ein Vormund oder Pfleger kann die Ehelichkeit nur anfechten, wenn die Mutter des Kindes zustimmt. Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erklärt werden; ist die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf sie nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ist die Mutter verstorben oder geschäftsunfähig, steht ihr die Sorge für die Person des Kindes nicht zu oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann der Vormund oder Pfleger des Kindes die Ehelichkeit mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann das Kind seine Ehelichkeit nur innerhalb von zwei Jahren anfechten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt die Frist mit dem Tode des Mannes oder der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Mann für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist; im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteils, durch das die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, oder mit dem Zeitpunkt, in dem die Ehegatten drei Jahre getrennt gelebt haben. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Zu Abs. 1 Nr. 4

Es erscheint nicht zweckmäßig, allein die Bestrafung des Mannes anzuführen. Richtig dürfte es vielmehr sein, ganz allgemein auf den ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel des Mannes abzustellen. Zur Vermeidung einer unangemessenen Ausweitung des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift soll andererseits verlangt werden, daß noch im Zeitpunkt der Anfechtungsklage das Verhalten des Mannes Wirkungen auf das Kind hat.

Zu Abs. 3 neu

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung und dem besseren Ver-

ständnis. Die inhaltliche Wiedergabe des im Entwurf zitierten § 1595 Abs. 1 macht eine Auflösung in 2 Absätze erforderlich.

Zu Abs. 4 neu

Es erscheint zu weitgehend, ganz allgemein dem Kind das Recht zu geben, noch nach Eintritt seiner Volljährigkeit die Frage des Familienstandes aufzurollen. Ausgangspunkt muß vielmehr sein, daß ein zeitlich unbefristetes Recht des Kindes grundsätzlich nicht gegeben ist, wenn die Mutter und der Mann bereit waren, das Kind als ehelich hinzunehmen. Aus dieser Erwägung heraus ist das in Absatz 1 Nr. 1 und 2 gegebene Anfechtungsrecht des Kindes zeitlich ebenso befristet wie das Anfechtungsrecht des Mannes. Lediglich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist wegen der Eigenart dieser Tatbestände von einer Befristung abzusehen.

3. Zu Nr. 5 (§ 1597)

§ 1597 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1597

Der Mann ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen das Kind, das Kind ficht die Ehelichkeit durch Klage gegen den Mann an.

Ist der Mann oder das Kind gestorben, so wird die Ehelichkeit durch Antrag beim Vormundschaftsgericht angefochten.

Wird die Klage oder der Antrag zurückgenommen, so gilt die Ehelichkeit als nicht angefochten.“

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, in den Fällen, in denen sich Mann und Kind als Partei gegenüberstehen, das gleiche Verfahren zu wählen, zumal wegen des neu vorgeschlagenen § 1594 Abs. 2 weitgehend derselbe Tatbestand dem Mann und dem Kind ein Anfechtungsrecht gibt. Als eine für beide Teile gleiche Prozeßart bietet sich der ordentliche Zivilprozeß an, da er gegenüber dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit größere Gewähr für die Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bietet. Nach dem Tode einer Partei fehlt es an einem Anfechtungsgegner, so daß hier das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit am Platze ist.

4. Zu Nr. 7 (§ 1598)

§ 1598 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1598

Ist der Mann gestorben, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, so kann jeder Verwandte des Mannes in gerader Linie von dem Kinde verlangen, erbrechtlich so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Kind unehelich wäre oder durch Verfügung von Todes wegen nichts erworben hätte; ist das Kind durch Verfügung von Todes wegen bedacht, so gilt dies nur, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser dem Kinde bei Kenntnis der Abstammung nichts zugewendet hätte. Der Anspruch der Verwandten verjährt in einem Jahr. Die Eltern und Voreltern des Mannes können die Leistung von Unterhalt an das Kind verweigern.

Den Verwandten stehen die im Absatz 1 bezeichneten Rechte nicht zu, wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht anfechten wollte.“

Begründung

Es erscheint notwendig, den Fall, daß das Kind durch Verfügung von Todes wegen bedacht ist, zur Klarstellung ausdrücklich und mit den hier gebotenen Besonderheiten zu regeln.

5. Zu Nr. 8 (§ 1600)

§ 1600 Abs. 2 endet mit den Worten „des ersten Mannes.“; die nachfolgenden Satzteile „, es sei denn, . . . , . . . abstammt.“ sind zu streichen.

Begründung

Durch die vorgesehene Bestimmung wird den Gründen der Entscheidung rechtsgestaltende Kraft verliehen. Es sollte jedoch in jedem Fall dem ersten Mann überlassen bleiben, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß das Kind kein eheliches Kind des zweiten Mannes ist. Die beabsichtigte Regelung ist auch nicht zu empfehlen, da sich bei Unklarheit der Begründung Rechtsunsicherheiten ergeben können.

6. Zu Nr. 18 (§ 1735 a)

§ 1735 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann von dem Mann und von dem Kind innerhalb von zwei Jahren angefochten werden, wenn das Kind nicht von dem Mann abstammt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann oder das Kind Kenntnis von den Umständen erlangt, die dafür sprechen, daß das Kind nicht von dem Mann abstammt. Die Vorschriften der §§ 1593, 1594 Abs. 3, §§ 1595, 1596 Abs. 2 und des § 1597 gelten sinngemäß; ein Vormund oder Pfleger des Kindes kann die Ehelichkeit nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anfechten.

Die Vorschriften des § 1598 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die geänderte Fassung ist mit Rücksicht auf die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 1594, 1596, 1598 erforderlich.

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

7. Zu § 641 ZPO

a) § 641 Abs. 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Für die Klage des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters gelten die Vorschriften des § 1596 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

b) § 641 Abs. 5 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.“

Begründung

Notwendige Ergänzung des § 641 ZPO mit Rücksicht auf die Änderung des § 1597 BGB.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

8. Zu § 68 a Abs. 2

In § 68 a Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort „höheren“ zu ersetzen durch das Wort

„zuständigen“ und in Satz 2 das Wort „höhere“ zu streichen.

Begründung

Die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist Sache der Länder.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

9. Die in Art. 7 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung sollte vorweg durch besonderes Gesetz getroffen werden, da eine Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch den Bundestag noch nicht zu übersehen ist.

Artikel 9

Änderung der Kostenordnung

10. Zu § 91 Abs. 3

In § 91 Abs. 3 ist das Wort „Reinvermögen“ zu ersetzen durch die Worte „reine Vermögen“.

Begründung

Redaktionelle Anpassung an die Kostenordnung.

Artikel 10

Schlußvorschriften

I. Aufhebung von Vorschriften

11. Zu Nr. 1

In Artikel 10 Ziffer I Nr. 1 ist folgender Absatz 3 einzufügen:

„(3) Landesrechtliche Vorschriften, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Familiennamen des an Kindes Statt angenommenen Kindes widersprechen, treten außer Kraft.“

Begründung

Es erscheint geboten, das Namensrecht des angenommenen Kindes im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu gestalten.

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

II. Übergangsvorschriften

12. Zu Nr. 1 Abs. 3

- a) In Artikel 10 Ziffer II Nr. 1 ist Abs. 3 zu streichen.

Begründung

Der vorgeschlagene § 1596 (vgl. Nr. 2) sieht ein Anfechtungsrecht des Kindes binnen Jahresfrist nach Erreichung der Volljährigkeit nicht vor. Die Vorschrift ist deshalb gegenstandslos geworden.

- b) In Artikel 10 Ziffer II Nr. 1 ist anstelle des gestrichenen Abs. 3 ein neuer Abs. 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Die in den §§ 1594, 1596, 1735 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Fristen für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes enden frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Ehelichkeit kann jedoch nicht mehr angefochten werden, wenn die Anfechtungsfrist auch bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bereits vor seinem Inkrafttreten abgelaufen wäre.“

Begründung

Diese Einfügung einer neuen Übergangsvorschrift wird durch die vorgeschlagene Neufassung der §§ 1594, 1596 notwendig (vgl. Nr. 1, 2).

13. Zu Nr. 1 Abs. 4

In Artikel 10 Ziffer II Nr. 1 ist Abs. 4 durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Ist der Mann innerhalb eines Jahres vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so läuft die Frist des § 1598 BGB erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.“

Begründung

Die Ergänzung erscheint zur Vermeidung von Härtefällen erforderlich. Es ist denkbar, daß die vorgesehene Jahresfrist kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abläuft und die Berechtigten infolgedessen praktisch nicht mehr in der Lage sind, ihre Rechte aus § 1598 noch geltend zu machen. Die vorgesehene Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist der in Nr. 1 Abs. 3 (vgl. Nr. 12 b) vorgeschlagenen Frist angepaßt.

14. Zu Nr. 1 Abs. 5

In Artikel 10 Ziffer II Nr. 1 ist Abs. 5 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Streichung des letzten Halbsatzes des § 1600 Abs. 2 (vgl. Nr. 4) macht die in der Regierungsvorlage vorgesehene Übergangsvorschrift überflüssig.

15. Zu Nr. 1

Artikel 10 Ziffer II Nr. 1 ist durch folgenden neuen Absatz zu ergänzen:

„Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an Kindes Statt angenommen worden, so beginnt der Lauf der in § 1770 b Abs. 3 bezeichneten Frist frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß Adoptionsverträge, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt worden sind, nach § 1170 b aufgehoben werden können.

16. Zu Nr. 2

Artikel 10 Ziffer II Nr. 2 ist am Ende durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Ehegatte braucht nicht gehört zu werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung erscheint notwendig, weil die Möglichkeit besteht, daß der Ehegatte, der die ausländische Entscheidung nicht beantragt hat, unbekannten Aufenthaltes ist.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Bundesrates zu Nr. 2 bis 5 und 7 b bis 16 bei. Im übrigen nimmt sie wie folgt Stellung.

1. Zu Nr. 1 (§ 1594 BGB)

Dem Vorschlage des Bundesrates, die Anfechtungsfrist für den Mann allgemein von einem Jahr auf zwei Jahre zu verlängern, stimmt die Bundesregierung zu. Sie trägt aber Bedenken, der vom Bundesrat in § 1594 Abs. 2 vorgesehenen Regelung beizutreten. Wenn der Mann sich einmal dahin entschieden hat, die Ehelichkeit des Kindes nicht anzufechten, und deshalb die Anfechtungsfrist nach § 1594 Abs. 1 des Entwurfs hat verstreichen lassen, muß diese Entscheidung für die Folgezeit bindend sein. Wenn die Ehe entgegen der Erwartung des Mannes nach Ablauf der Frist dennoch scheitert, kann ihm kein neues Anfechtungsrecht gegeben werden. Das Interesse des Kindes würde einer solchen Regelung entgegenstehen.

2. Zu Nr. 6 (§ 1735 a BGB)

Die Bundesregierung hält eine Ergänzung für erforderlich. Nach § 1596 BGB in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung (vgl. Nr. 2 der Änderungsvorschläge des Bundesrates) ist das Recht des Kindes, seine Ehelichkeit anzufechten, nur in den

Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 befristet, nicht dagegen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und 4. Für die in § 1735 a behandelten Fällen muß eine entsprechende Regelung gelten. Die Bundesregierung hält es deshalb für erforderlich, die Vorschläge des Bundesrates zu § 1735 a Abs. 1 (vgl. Nr. 6) dahin zu ergänzen, daß zwischen dem 2. und 3. Satz folgender Satz eingefügt wird:

„Liegen die Voraussetzungen des § 1596 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 vor, so kann das Kind die Ehelichkeit auch nach Ablauf der Frist anfechten.“

3. Zu Nr. 7 a (§ 641 ZPO):

Es erscheint der Bundesregierung zweckmäßig, die für Abs. 2 Satz 3 des § 641 ZPO vorgesehene Regelung in einem besonderen Absatz zu treffen. § 641 Abs. 2 würde dann die Anfechtungsklage des Mannes, § 641 Abs. 3 die Anfechtungsklage des Kindes behandeln. Es wird ferner vorgeschlagen, die Worte „und seines gesetzlichen Vertreters“ zu streichen. Der gesetzliche Vertreter ist nicht selbst Partei; er erhebt die Klage für das Kind. Wenn die Klage des Kindes und die Klage des gesetzlichen Vertreters nebeneinander aufgeführt werden, könnten möglicherweise Mißverständnisse entstehen.